

ILSFELDER NACHRICHTEN

Kreis Heilbronn mit den Teilorten Abstetterhof | Auenstein | Helfenberg | Schozach | Wüstenhausen

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

Donnerstag, 13. Juni 2024 | Nr. 24

Schließung

Das **Bürgerbüro in Auenstein und das Ilsfelder Melde-, Pass- und Gewerbeamt** bleibt am **Dienstagvormittag, 18.6.** wegen einer Fortbildung **geschlossen.**

Ab 14.00 Uhr ist das Bürgerbüro in Ilsfeld wie gewohnt für Sie geöffnet. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Foto: LeManna/Stock/Getty Images Plus



Letzter Lesezirkus vor der Sommerpause

Donnerstag, 27.6.2024 um 16.30 und 17.00 Uhr in der Mediothek.

INHALT

Seite 4
Notdienste

Seite 3
Ilsfelder Nachrichten
Auf einen Blick
Rathaus aktuell

Seite 5
Amtliche Bekanntmachungen
Ilsfeld aktuell
Umwelt aktuell
Feuerwehr
Soziale Einrichtungen
Tageseinrichtungen für Kinder
Schulen

Seite 31
Kirchliche Nachrichten
Parteinachrichten

Seite 38
Vereinsnachrichten
Sonstiges
ab Seite 49
Werbung

Ilsfeld tritt gemeinsam
mit dem Landkreis
Heilbronn in die Pedale
21.06. – 11.07.2024



→>
Jetzt anmelden unter
www.stadtradeln.de/ilsfeld

RKV Ilsfeld

**EM Deutschlandspiele
im RKV Vereinsheim genießen**

Fr. 14.06 21Uhr Deutschland vs. Schottland
Mi. 19.06 18Uhr Deutschland vs. Ungarn
So. 23.06 21Uhr Deutschland vs. Schweiz

Public Viewing

Wir öffnen für Sie immer 1 Stunde
vor Spielanpfiff

Alle Mitglieder und Nicht-Mitglieder sind
eingeladen zusammen mit uns die
Deutsche Fußballnationalmannschaft anzufeuern

HIERMIT KANNST
DU UNS FINDEN




Rad- und Kraftfahrverein Ilsfeld e.V.

Evangelische Kirchengemeinde Ilsfeld / Schozach

Herzliche Einladung zum
Frauentreff
im
Johann-Geyling-Haus
Charlottenstraße 22

am
Dienstag, 25. Juni
19.30 Uhr

„Weltladen-Stand!“

Auch Männer, die am Thema Interesse haben, sind herzlich willkommen.

mit Imbiss und Vortrag
von
Petra Lutz
Koordinatorin
Ambulanter Hospizdienst Heilbronn



„Auf Jakobs Spuren unterwegs in deutschen Landen“

... von der Faszination zu Fuß unterwegs zu sein
Musikalische Mitwirkung: Gitarrenchor Ilsfeld



**Museum im
„Alten Lehrerwohnhaus“
Charlottenstr. 7,
(Lothar-Späth-Platz), Ilsfeld**

Am Sonntag, den 16. Juni 2024
von 14 – 17 Uhr

öffnen wir wieder unsere Türen und laden Sie
herzlich ein in unsere Ausstellung.




Neben vielen Gegenständen aus dem
Alltagsleben zeigt eine spannende
Dokumentation, was für Frauen um die
Jahrhundertwende möglich und wichtig war.
Wir freuen uns sehr, wenn Sie uns besuchen.
Ihr Team vom Heimatverein Ilsfeld e.V.

**KINDER
Sommerferien
PROGRAMM**

25. JULI –
06. SEPTEMBER
2024



SPIELE | AUSFLÜGE | VERANSTALTUNGEN

**JETZT
BUCHEN**



FÜR MEHR INFORMATIONEN
www.unser-ferienprogramm.de/ilsfeld



ilsfeld
tageseinrichtungen
für kinder

Die Gemeinde Ilsfeld sucht schnellstmöglich für die Tageseinrichtung „Schnakennest“ in Ilsfeld-Auenstein einen

Erzieher, Kinderpfleger oder eine andere pädagogische Fachkraft (m/w/d)

nach §7 KiTaG, mit einem Beschäftigungsumfang von 80%-100%.



Unsere Kindertageseinrichtung Schnakennest ist eine Reggio-inspirierte Einrichtung für Kinder zwischen 1-6 Jahren. In altershomogenen Gruppen bilden, fördern und betreuen wir bis zu 80 Kinder ganztags und im VÖ-Betrieb nach dem Motto „Wir wachsen von Frage zu Frage, nicht von Antwort zu Antwort“. (nach Reggio) Die individuellen Stärken und Interessen eines jeden Mitarbeiters fließen in die kreative und projektorientierte Arbeitsweise im Haus ein. Unsere im Ortskern gelegenen Einrichtung bietet ein Mix aus modernen, hellen Räumen und anregungsreichen Alltagsgegenständen sowie Naturmaterialien. Freiflächen rund um das Kinderhaus und ein Dachgarten bieten zudem viel Raum für Bewegung.

Für **Fragen** stehen Ihnen Frau Melanie Gotter-Wurm, Einrichtungsleitung Schnakennest, Tel. 07062/977134 oder Frau Rebecca Frank, Personalamt, Tel. 07062/9042-21 gerne zur Verfügung.



Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an das Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld – gerne auch per E-Mail an bewerbungen@ilsfeld.de.

QR-Code: zur Stellenbeschreibung auf www.ilsfeld.de/stellenangebote

Rathaus aktuell

Stellenausschreibung



Wir suchen Verstärkung

Die Gemeinde Ilsfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Mitarbeiter für den

Bundesfreiwilligendienst (m/w/d)
in unseren Kindertageseinrichtungen in Ilsfeld und Teilorten und im Kinder- und Jugendreferat.

Sie möchten sich praktisch betätigen und Erfahrungen in einem sozialen Beruf erlangen sowie Ihre zwischenmenschlichen Fertigkeiten ausbauen, um fit zu werden für das spätere Berufsleben? Dann könnte ein Bundesfreiwilligendienst genau das Richtige für Sie sein. Wir suchen junge motivierte Personen, die sich gerne ein Jahr in unseren Einrichtungen engagieren möchten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Für Fragen steht Ihnen Frau Frank, Tel. 07062/9042-21 E-Mail: rebecca.frank@ilsfeld.de, gerne zur Verfügung.



Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an das Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld – gerne auch per E-Mail an bewerbungen@ilsfeld.de.

Foto: rfrank

Verschiedenes

**Bitte beachten
Zuschuss nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ilsfeld**

Die Gemeinde gewährt den Sport-, Musik-, Gesangs-, Brauchtums- und Heimatvereinen, sowie den sonstigen Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten und Vereinsaufwendungen gemäß § 4, Ziffer 1 der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ilsfeld einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrags.

Der Grundbetrag erhöht sich um eine jährliche Zulage für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen. Eine weitere Zulage zum Grundbetrag wird jährlich für alle Mitglieder gewährt.

Wir bitten die Vereine deshalb zu beachten, dass bei erstmaligem Antrag außerdem noch eine aktuelle Vereinsatzung oder ein vergleichbarer Beschluss, aus der der Vereinszweck und die Mitgliedsbeiträge hervorgehen, mit einzureichen ist. Von allen Vereinen bitten wir um Zusendung der Meldung des Vereins an den Württembergischen Landessportbund oder ähnliche Dachorganisation auf **Stichtag 1.1.** des laufenden Jahres, aus welcher die **Anzahl der Mitglieder** und die **Anzahl der Jugendlichen** sowie die **Anzahl der Mitglieder aus der Gemeinde Ilsfeld** ersichtlich sind.

Der Antrag muss bis **spätestens 30.6.2024** bei der Gemeindeverwaltung, Frau Obermeyer, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gemeinde Ilsfeld
Fachbereich Wirtschaft und Finanzen

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Ilsfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Bernd Bordon o.V.i.A.
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,
Tel. 07062 9042-0, Fax 07062 9042-19,
gemeinde@ilsfeld.de

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460,

abo@nussbaum-medien.de
www.nussbaum-lesen.de

Erscheinung: Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Redaktionsschluss:
dienstags, 12.00 Uhr

NOTDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Für die Dienstgruppe:

Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis
 Dr. Heike Fellger
 Dr. Jürgen Röck/Dr. Petra Neugebauer,
 Dr. Jargon
 Dr. Tobias Buchholz
 Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelz
 Dr. Hanne Steck
 Dr. Claudia Bucur
 ... gilt: in Vertretung Ihres Hausarztes

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (bundesweit)

Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)
 -wenn die Arztpraxis geschlossen hat-

Für die Ärztegruppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel.-Nr. 07141 6430430 zuständig.

Ärzte

Allgemeinärzte:

Dres. Buchholz/Fellger/Hulde
 König-Wilhelm-Str. 74/76,
 Ilsfeld, Tel. 95030

MVZ Buderer-Group, Ilsfeld

König-Wilhelm-Str. 74/76,
 Ilsfeld, Tel. 914210

Augenarzt:

Dr. Staudinger
 König-Wilhelm-Str. 105/1,
 Ilsfeld, Tel. 975050

Frauenarzt:

Dr. Dali Konstanz
 König-Wilhelm-Str. 74/76,
 Ilsfeld, Tel. 9159440

Unsere Öffnungszeiten

Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062 9042-0
 Mo., Di., 8:00 – 12:30 und
 14:00 – 16:00 Uhr
 Mi. 8:00 – 12:30 und 14:00 – 18:00 Uhr
 Do., Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,
 Tel. 07062 9042-82
 Das Bürgerbüro Auenstein hat
 folgende Öffnungszeiten:
 Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr,
 Do. 14:00 – 18:00 Uhr,
 Mi. geschlossen

Weitere Informationen finden Sie
 auch auf der Homepage der Gemein-
 de Ilsfeld unter www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen können
 Sie uns auch eine E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de
 zukommen lassen.

Nuklearmedizinische Praxis:

Dr. Jörg Seeberger
 Raiffeisenstr. 4,
 Ilsfeld, Tel. 9244024

Tierärzte:

Dr. Starker, Schulstr. 37, Ilsfeld, Auenstein
 Tel. 07062 62330

Dr. Bühler-Leuchte, Von-Gaisberg-Str. 15/1,
 Ilsfeld, Helfenberg
 Tel. 07062 914448

Dr. Franke, Nordstr. 36/1, Ilsfeld
 Tel. 07062 9760930

Zahnärzte:

Dr. Markus Stredicke, Zahnarzt Robert Hagel und Dr. Ilona Kiralyi

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld,
 Tel. 61555

Grit Schad,

König-Wilhelm-Str. 60, Ilsfeld,
 Tel. 9797567

Oralchirurgie und Implantologie

Praxiskliniken JEGGLE ZEIDLER

Dr. Jeggle und Dr. Zeidler
 im Gesundheitszentrum Ilsfeld-Auenstein
 Beilsteiner Str. 33, Ilsfeld-Auenstein,
 Tel. 07062 676 000

Das Zahnärztehaus:

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller
 Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

Kieferorthopädie:

Annekathrin Tschritter,
 Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

Endodontie:

Dr. Cornelia Grau
 König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,
 Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 112**

Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn
 Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 19222**

Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn, Tel. 07131/490
 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
 8.00 - 22.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Gemeinde Ilsfeld: Tel. 07062/9042-0

Bauhof: Tel. 07062/9042-72

Freibad: Tel. 9155580

Polizei: Tel. 110

Polizeiposten Ilsfeld: Tel. 07062/915550

Feuerwehr: Tel. 112

Diakoniestation Schozach-Bottwartal:

Tel. 07062/973050

Gasversorgung: Tel. 07144/266211

Stromversorgung: Tel. 07144/266233

Nahwärmeverorgung Notfall-Nr:

Tel. 9042-49

Wasserversorgung: Tel. 9042-44, -45

Wasserversorgung Notfall-Nr.:

Tel. 0152-22987063

Bürgerbus: fährt vorläufig nicht!

Telefonseelsorge HN: Tel. 0800/1110111

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis
 Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 bis 20 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!
 Notrufnummer für den tierärztlichen Notdienststring: **01805/843736**

Die Patientenbesitzer werden über diese Nummer nach einer kurzen Bandansage automatisch an die notdiensthabende Praxis weitergeleitet.

Zahnärztlicher Notdienst

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg
 Tel.-Nr. 0761 120 120 00

Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächsten Tag 8.30 Uhr:

Notdienstapothekensuche: 0800/0022833
 oder www.ak-bw.notdienst-portal.de/

Samstag, 15.6.2024

Stadt-Apotheke im Medizentrum
 Austraße 30, 74336 Brackenheim
 Tel. 07135/6530

Sonntag, 16.6.2024

Apotheke Müller
 Obere Gasse 2, 74226 Nordheim
 Tel. 07133/9011855

Tag und Nacht für Sie zu sprechen:

Notruf für misshandelte Frauen:
 Tel. 07131/507853

Notruf für Kinder und Jugendliche:

Kreisjugendamt HN: Tel. 07131/994555

Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung unter

Essen auf Rädern: Tel. 07063/9339444

Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn, Pflegedienst „Procura Rost“

-Tag und Nacht- Tel. 07062/975097

Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rathaus Ilsfeld,

Terminvereinbarung Tel. 07131/994-305

Amtliche Bekanntmachungen - Wahlbekanntmachungen

Stadt/Gemeinde

Gemeinde Ilsfeld

Landkreis

Landkreis Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

Hiermit wird das vom Gemeindevwahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024 bekannt gemacht:

I. Wahl des Gemeinderats

1.	Zahl der Wahlberechtigten (A)	7.337
	Zahl der Wähler (B)	4.828
	Zahl der ungültigen Stimmzettel (C)	68
	Zahl der gültigen Stimmzettel (D)	4.760
	Zahl der gültigen Stimmen (E)	78.798

2. Auf die einzelnen **Wahlvorschläge** entfallen

Wahlvorschlag	Gültige Stimmen	Sitze
Bürgerforum Ilsfeld	27.954	6
Bürgerliche Wählervereinigung (BWV)	24.120	6
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	20.023	5
Alternative für Deutschland (AfD)	5.596	1
Eberle, Thomas	1.105	0

3. Auf die einzelne(n) **Bewerber / Bewerberin** entfallen

Wahlvorschlag Bewerber / Bewerberin	gültige Stimmen	Bewerber / Bewerberin ist - gewählt (G) - Ersatzperson (E)
Bürgerforum Ilsfeld		
Blind, Markus, Ilsfeld	3.140	G
Stengel, Rüdiger, Ilsfeld	2.879	G
Föll, Marcus, Ilsfeld	2.691	G
Vogel, Reiner, Ilsfeld	2.520	G
Lutz, Rebecca, Ilsfeld	2.056	G
Graf von Bentzel-Sturmfeder-Horneck, Kilian, Ilsfeld	1.915	G
Schmidt, Nicole, Ilsfeld	1.579	E
Mahle, Luca, Ilsfeld	1.413	E
Mugele, Dr. Matthias, Ilsfeld	1.362	E
Obenland, Andreas, Ilsfeld	1.332	E
Stuck, Carsten, Ilsfeld	1.268	E
Zeller, Dr. Jürgen, Ilsfeld	1.183	E

Schäfer, Nicole, Ilsfeld	884	E
Wengel, Katrin, Ilsfeld	869	E
Nullmeier, Ralf, Ilsfeld	866	E
Kinzinger, Nathalie, Ilsfeld	739	E
Nunn, Pascal, Ilsfeld	663	E
Walter, Christian, Ilsfeld	595	E
Bürgerliche Wählervereinigung (BWV)		
Läpple, Markus, Ilsfeld	3.298	G
Brod, Anke, Ilsfeld	2.246	G
Armbruster, Philipp, Ilsfeld	2.229	G
Mächtigt, Kerstin, Ilsfeld	1.929	G
Peter, Patricia, Ilsfeld	1.825	G
Brod-Zirrig, Annette, Ilsfeld	1.747	G
Geiger, Steffen, Ilsfeld	1.731	E
Sauer, Andreas, Ilsfeld	1.710	E
Bopp, Dominik, Ilsfeld	1.604	E
Bartenbach, Gerd, Ilsfeld	1.442	E
Boelsch, Christian, Ilsfeld	1.003	E
Debold, Ina, Ilsfeld	966	E
Heimann, Torsten, Ilsfeld	888	E
Dittmann, Mario, Ilsfeld	784	E
Hornung, Sigrid, Ilsfeld	718	E
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
Fuchslocher, Bärbel, Ilsfeld	2.927	G
Eisenmann, Birgit, Ilsfeld	2.615	G
Golter, Reinhard, Ilsfeld	2.213	G
Baier, Laura, Ilsfeld	2.134	G
Golter, Andreas, Ilsfeld	1.652	G
Groß, Sascha, Ilsfeld	1.235	E
Schiroky, Thomas, Ilsfeld	1.231	E
Scheubrein, Prof. Dr. Beate, Ilsfeld	981	E
Schütz, Fritz, Ilsfeld	953	E
Schnetzer, Ben, Ilsfeld	877	E
Klemm, Nicolas, Ilsfeld	787	E
Niethammer, Michael, Ilsfeld	709	E
Schurr, Louisa, Ilsfeld	695	E
Schurr, Claudia, Ilsfeld	690	E
Knopp, Tobias, Ilsfeld	324	E
Alternative für Deutschland (AfD)		
Klecker, Dennis, Ilsfeld	2.354	G
Podeswa, Dr. Rainer, Ilsfeld	1.689	E

Podeswa, Angela, Ilsfeld	1.553	E
Eberle, Thomas		
Eberle, Thomas, Ilsfeld	1.105	E

Gegen die Wahl(en) kann **innen einer Woche** nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber/jeder Bewerberin **Einspruch** erhoben werden beim

Vollständige Anschrift der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Der Einspruch einer Wahlberechtigten/eines Wahlberechtigten und einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens

bei der Wahl des Gemeinderats

74 Wahlberechtigte

beitreten.

Ort, Datum

Ilsfeld, 11.06.2024

Bürgermeisteramt

Bernd Bordon, Bürgermeister



Firmeneintrag auf der Homepage von Ilsfeld

In dem Bereich Gewerbe der kommunalen Homepage www.ilsfeld.de bieten wir allen Gewerbetreibenden von Ilsfeld die Möglichkeit, ihren Firmeneintrag selbst zu erstellen und zu pflegen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn alle ortsansässigen Unternehmen in diesem Firmenpark vertreten wären. Wenn Sie Interesse haben, senden Sie bitte eine E-Mail an verena.lurwig-winter@ilsfeld.de.

Wir werden dann die Seite für Ihren Firmeneintrag einrichten und Ihnen Ihre Zugangsdaten zusenden.

FB Wirtschaft und Finanzen

2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0,00 EUR
3.	Bilanzsumme	2.850.444,66 EUR

Dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsrechnerin wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen von Montag, 17.6.2024 bis einschließlich Mittwoch, 26.6.2024 während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Untergruppenbach, Kirschstraße 2, 74199 Untergruppenbach, auf dem Tisch vor Zimmer 10 im Erdgeschoss des Rathausfoyers, öffentlich aus.

Untergruppenbach, 6. Mai 2024
gez. Vierling, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Schozachwasserversorgungsgruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Schozachwasserversorgungsgruppe“, Sitz Untergruppenbach, hat am 3. Juni 2024 den Jahresabschluss 2023 wie folgt festgestellt:

1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	1.068.690,23 EUR
1.2	Summe Aufwendungen	1.068.690,23 EUR
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 EUR
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	228.689,52 EUR
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-27.143,99 EUR
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	201.545,53 EUR
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-160.606,01 EUR
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	40.939,52 EUR

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsbericht Technischer Ausschuss 4.6.2024

In seiner Sitzung am 4. Juni 2024 befasste sich der Technische Ausschuss mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Errichtung einer Dachgaube, Bottwarer Weg 1, Ilsfeld

Geplant ist die Errichtung einer Schleppdachgaube, Flst. 9417, Bottwarer Weg 1, Ilsfeld. Hierzu hat der Bauherr einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Ilsfeld, damit ist § 35 BauGB einschlägig. Gem. § 36 BauGB entscheidet die Baurechtsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vom Antragssteller wurden in der Vergangenheit bereits verschiedentlich Bauvorhaben (Baugenehmigung im Jahre 1974)

eingereicht und von der zuständigen Baurechtsbehörde nach § 35 Abs. 1 BauGB (landwirtschaftlicher Betrieb) beurteilt. Das Bauamt geht im vorliegenden Fall davon aus, dass es sich bei dem beabsichtigten Dachgeschossausbau ebenfalls um ein Vorhaben handelt, das einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Nähere Angaben hierzu liegen dem Bauamt nicht vor. Das Baurechtsamt hält die Unterlagen für vollständig. Eine bauplanungsrechtliche Einschätzung des Bauvorhabens durch das Baurechtsamt liegt nicht vor.

Die beantragte Nutzungsänderung im Dachgeschoss könnte unter die Bestimmungen gem. § 35 Abs. 4 Nr. 1 f.) fallen. Danach sind zu Änderung von Wohnzwecken neben den bisher nach Abs. 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf (weitere) Wohnungen je Hofstelle zulässig.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 35 Abs. 4 BauGB liegen nach Einschätzung des Fachbereichs Planen und Bauen vor. Neben der bereits bestehenden Wohnnutzung für die Hofstelle des Antragsstellers ist der beantragte Dachgeschossausbau als weitere Wohnnutzung zulässig. Es handelt sich um ein sog. „begünstigtes Vorhaben“ gem. § 35 Abs. 4 BauGB.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben ist damit zu erteilen.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Dachgaube, Flst. 9417, Bottwarer Weg 1, Ilsfeld nach § 36 BauGB, zu erteilen.

TOP 2

Neubau einer Garage und Dachgeschossausbau mittels Dachgauben, Fliederweg 2, Auenstein

Geplant ist die Errichtung zweier Schleppdachgauben auf dem besagten Gebäude, Fliederstraße 2. Des Weiteren soll ein Garagenneubau entstehen. Hierzu hat der Bauherr einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dornet, Erweiterung“ aus dem Jahre 1963, rechtsgültig seit 1967.

Garagen sind gem. Bebauungsplan im „Bauwich“ oder „auf den besonders bezeichneten Stellen“ zulässig. Gem. Planung soll die Garage auf der „nicht überbaubaren Vorgartenfläche“ errichtet werden. Des Weiteren ist die Dachneigung für Garagen auf max. 10° beschränkt. Zur Errichtung der Garage sind demnach zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich, § 31 Abs. 2 BauGB.

Die erforderlichen Befreiungen für die Garage sind nach Auffassung der Verwaltung städtebaulich vertretbar. Eingriffe in die Vorgartenfläche wurden in der Vergangenheit bereits genehmigt.

Zum beabsichtigten Dachgeschossausbau bleibt festzustellen, dass gem. der Planungsunterlagen kein Vollgeschoss vorliegt. Eine Befreiung ist für den Dachgeschossausbau demnach nicht erforderlich.

Da somit die Voraussetzungen einer Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) vorliegen, kann nach Meinung der Gemeindeverwaltung das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauvorhaben erteilt werden, § 36 BauGB.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Garage und zum Dachgeschossausbau mittels Dachgauben, Fliederweg 2, Auenstein gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu erteilen.

TOP 3

Abbruch, Erweiterung und Nutzungsänderung einer Lagerhalle, Flst. 13127, Bustadt 33, Ilsfeld

Geplant ist, die Nordfassade der bestehenden Lagerhalle abzureißen. Ebenfalls soll die Rampe für die Presscontainer sowie die Rampe für die Hubwagen entfernt werden.

Die gekühlte Lagerhalle soll in nördlicher Richtung um 708 m² erweitert werden. Geplant ist weiterhin, die Lkw-Ladedocks auf der Ostseite um ca. 50 m² zu vergrößern. Zusätzlich soll eine Bananenreifekammer mit einer Größe von 336 m² entstehen. Der

auf der Nordseite entfernte Presscontainer soll auf der Ostseite neu errichtet werden.

Auf Teilen der bisherigen Lagerfläche soll ein Batterieladerraum entstehen (Nutzungsänderung).

Die Vergrößerung der Lagerhalle bedingt eine Verschiebung der Feuerwehrumfahrung nach Norden: Neue Asphaltflächen in der Größe von 1.417 m² entstehen. Eine neue Schotterfläche auf der Westseite wird benötigt. Schotterrasen wird in der privaten Grünfläche angelegt. Zwei Retentionsbecken sollen in der privaten Grünfläche errichtet werden. Diese sollen einerseits dem Nachweis des erforderlichen Speichervolumens zur Rückhaltung von Niederschlagswasser dienen und andererseits zum Nachweis der brandschutzrechtlich erforderlichen Löschwassermenge. Die Errichtung eines ca. 1,25 m hohen Zaunes ist geplant. Die vorhandenen Bäume im Bereich der Asphaltfläche sollen entfernt und in der verbleibenden privaten Grünfläche neu gepflanzt werden. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bustadt-Ost“ aus dem Jahre 2006.

Mögliche Befreiungen ergeben sich wie folgt: Durch die beabsichtigte Erweiterung wird die festgesetzte GRZ um ca. 574 m² überschritten. Hierfür ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Des Weiteren beantragt der Bauherr eine Befreiung für „Dach- und Fassadenbegrünung“. Das Dach soll nahezu vollflächig mit Solarmodulen belegt werden. Für den beabsichtigten Verzicht auf Dachbegrünung ist eine Befreiung von Punkt 10.3 und Punkt 13.2 des Bebauungsplans „Bustadt Ost“ erforderlich, § 31 Abs. 2 BauGB. Hierfür müsste die Gemeinde ihr Einvernehmen erklären. Sowohl die beabsichtigte Überschreitung der GRZ, als auch die Befreiung von Dachbegrünung ist als „städtebaulich vertretbar“ anzusehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB liegen vor. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist zu erteilen.

Hinweise:

Bereits in 2020 wurde eine Baugenehmigung für die Erweiterung des Logistikzentrums erteilt. Die damalige Erweiterung sah eine weitaus größere Erweiterung des Logistikzentrums und bauliche Veränderung auf dem Baugrundstück vor, als die nun beantragte. Auch die Anzahl sowie das Ausmaß der Verstöße gegen den rechtskräftigen Bebauungsplan war weitaus größer, als dies beim jetzigen Bauvorhaben der Fall ist. Das Bauvorhaben wurde von den oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplans befreit. Das Bauvorhaben wurde nicht verwirklicht. Die Baugenehmigung ist mittlerweile erloschen.

Neben dem geltenden Bebauungsplan „Bustadt-Ost“ aus dem Jahr 2006 existiert der Entwurf eines Bebauungsplans „Bustadt Ost – 1. Änderung und Erweiterung“, der jedoch bis jetzt nicht in Kraft getreten ist. Innerhalb dieses Bebauungsplanentwurfes läge weiterhin eine Überschreitung der Baugrenze sowie der GRZ vor, jedoch kein Eingriff mehr in die private Grünfläche. Diese private Grünfläche soll laut Entwurf entfallen und auf ein ca. 5,0 m breites Pflanzgebot reduziert werden. Die baulichen Änderungen und Erweiterungen wären innerhalb der Überarbeitung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen zum Abbruch, Erweiterung und Nutzungsänderung einer Lagerhalle, Flst.13127, Bustadt 33, Ilsfeld gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu erteilen.

TOP 4

Errichtung einer Gartenhütte, Flst. 861, Ziegelweg 7, Ilsfeld

Geplant ist die Errichtung einer Gartenhütte auf dem Flst. 7121/1. Gemäß der dem Befreiungsantrag beigefügten Gartenhausskizze misst das Gebäude 7,65 x 2,45 x 2,675 (L x B x H). Der Antragssteller hat einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gestellt, da sich die Gartenhütte auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Bauverbot) befindet.

Gem. Nr. 1.3. des einschlägigen Bebauungsplans (Ziegelhütte, 1. Änderung von 1987) sind Nebenanlagen (gem. 14 Abs. 1 und 23 Abs. 5 BauNVO), soweit sie als Gebäude beabsichtigt sind, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Ein Vorhaben wie die vom Antragsteller geplante Gartenhütte ist damit im Bebauungsplan ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon gibt es bisher nicht. Eine Befreiung würde im vorliegenden Wohngebiet einen Präzedenzfall schaffen. In der Vergangenheit wurden keine vergleichbaren Befreiungen für Nebenanlagen erteilt.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht vor, da insoweit Grundzüge der Planung betroffen sind. Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauvorhaben kann nicht erteilt werden, § 36 BauGB.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss mehrheitlich mit fünf Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Gartenhütte, Flst. 7121/1, Ziegelweg 7, Ilsfeld nach § 36 BauGB zu verweigern.

TOP 5

Errichtung einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte, Flst. 861, Fleiner Straße, Schozach

Beantragt wird über die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte mit Forschungsbereich, Entwicklung und Veredelung von Anbausaaten zu entscheiden. Geplant ist weiterhin die Veredelung von Obstgehölzen, die Errichtung eines Kühlraums, die Errichtung von Räumen für die Wartung und Reparatur von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie einer Werkstatt. Aus dem vorgelegten Schnitt geht hervor, dass im Obergeschoss darüber hinaus ein Büro, ein Forschungsraum, ein Lager, eine Bibliothek, sowie Dusche und WC geplant ist. Der OG Ausbau ist weder beantragt noch liegen Grundrisse hierzu vor. Zur Entscheidung hat der Bauherr eine Bauvoranfrage nach § 57 LBO eingereicht. Das Baurechtsamt hält die Unterlagen für vollständig und ausreichend für eine gemeindliche Einschätzung. Eine bauplanungsrechtliche Einschätzung des Bauvorhabens durch das Baurechtsamt liegt nicht vor. Das Bauvorhaben befindet sich nach Meinung des Fachbereichs Planen und Bauen im Außenbereich der Gemeinde Ilsfeld. Damit ist § 35 BauGB einschlägig. Gem. § 36 BauGB entscheidet die Baurechtsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Im Außenbereich sind Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB nur dann zulässig, wenn sie beispielsweise a) einem landwirtschaftlichen Betrieb oder b) einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, sog. „privilegierte Vorhaben“ gem. § 35 Abs. 1 BauGB. Vgl. hierzu Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs!

Landwirtschaft umfasst den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, den Erwerbsobstbau und den Weinbau etc. Das Vorliegen eines Landwirtschaftsbetriebes kann vorliegend eindeutig ausgeschlossen werden.

Möglicherweise könnte es sich um einen Betrieb handeln, der der gartenbaulichen Erzeugung dient. Unter gartenbauliche Erzeugung versteht man „z.B. Erzeugung von Gartenbauprodukten wie Gemüse, Zierpflanzen, Blumen in Containern“ etc. Dieser Fall liegt ebenfalls nicht vor, da offenbar keine Gartenbauprodukte hergestellt/erzeugt, sondern diese lediglich erforscht oder veredelt werden sollen. Der größte Teil des Bauvorhabens unterfällt ohnehin der Wartung, Reparatur von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, sowie der geplanten Werkstatt. Außerdem ist laut Planunterlagen ein Büro, eine Bibliothek, sowie WC und Dusche geplant. Auch eine gartenbauliche Erzeugung kann damit verneint werden.

Ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist damit zu verneinen.

Es wird von einer gewerblichen Nutzung ausgegangen. Damit handelt es sich um ein „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB. Eine Zulassung kommt hier nicht in Betracht, da durch das Vorhaben unweigerlich beachtliche öffentliche Belange, insbesondere solche des Natur- und Landschaftsschutzes beeinträchtigt werden.

Auch die Voraussetzungen für ein „sonstiges“ Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben ist damit zu versagen.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte mit landwirtschaftlichem Forschungsbereich, die Entwicklung und Veredelung von Anbausaaten, die Veredelung von Obstgehölzen, die Errichtung eines Kühlraums sowie eines Raumes für Wartung und Reparatur von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen und die Errichtung eines Werkstatttraumes, Flst. 861, Fleiner Straße, Schozach nach § 36 BauGB unter der Prämisse zu erteilen, dass das Landwirtschaftsamt eine Privilegierung nach § 35 BauGB feststellt.

TOP 6

Informationen und Bekanntgaben

Bürgermeister Bordon informierte darüber, dass es bei der DGN einen Wechsel des Bauleiters gegeben habe und damit einhergehend ein temporärer Baustopp für weitere Aufrissarbeiten in Kraft gesetzt wurde. Erst wenn 85 % der bisher im Gemeindegebiet aufgerissenen Bereiche wieder asphaltiert und ordentlich hergestellt sind, dürfen weitere Bereiche aufgebagert werden.

TOP 7

Anfragen

Ein Gemeinderat verwies auf den schlechten Zustand des Talheimer Wegs/Feldwegs in Schozach in Richtung Sportplatz.

Bürgermeister Bordon erklärte, dass aufgrund der angespannten Haushaltslage der Gemeinde aktuell keine finanziellen Mittel für die Sanierung des Feldwegs zur Verfügung stehen.

Sitzungsbericht Gemeinderat 14.5.2024

In seiner Sitzung am 14. Mai 2024 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 23.4.2024 dem Verkauf von passiver Infrastruktur (Leerrohre) an die DGN zugestimmt hat.

Weiter teilte er mit, dass die Verwaltung in einer Grundstücksangelegenheit beauftragt wurde die Rückabwicklung eines Kaufvertrags durchzuführen.

Des Weiteren informierte er, dass der Gemeinderat beschlossen hat, für einen Feuerwehreinsatz auf der A 81 für einen tödlichen Verkehrsunfall keinen Kostenersatz bei den Hinterbliebenen zu fordern.

TOP 2

Brückenbauwerke – Bauwerksprüfung 2023

hier: Sachstand und weitere Vorgehensweise

Erneuerung des Brückenbauwerks ILS 10, Robert-Mayer-Straße

Die Verpflichtung zur Bauwerksprüfung und Unterhaltung von Bauwerken ergibt sich aus der Straßenbaulast. Grundlage für die Überwachung und Prüfung der vorhandenen Brücken und Ingenieurbauwerke ist die DIN 1076. In DIN 1076 ist geregelt, was mit welchem Aufwand und mit welcher Qualifikation wie, wie oft und von wem zu prüfen ist.

Die Hauptprüfung der einzelnen Bauwerke hat nach den einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1076) alle 6 Jahre zu erfolgen. Diese wurde vom Büro Weber-Ingenieure GmbH aus Karlsruhe durchgeführt.

Auf der Gemarkung der Gemeinde Ilsfeld befinden sich insgesamt 27 prüfpflichtige Brückenbauwerke (u.a. Fuß- und Radwegbrücken, Brücken im Bereich von Straßen und Gewässern).

Für einen Großteil der Bauwerke liegen keine behördlichen Genehmigungen (wasserrechtliche Erlaubnisse, Baugenehmigungsunterlagen) vor. Unterlagen zur Statik/Tragfähigkeit, Bauzeichnungen, Bauwerksbücher sind nicht oder nur unvollständig vorhanden.

Zwischenzeitlich liegen die Prüfberichte aller 27 geprüften Bauwerke vor.

Gemeinsam mit dem beauftragten Ingenieurbüro wurde von der Verwaltung der Sanierungsaufwand für alle Brücken ermittelt, die entsprechenden Kostenschätzung und Maßnahmenpläne erstellt sowie eine Priorisierung der Einzelmaßnahmen vorgenommen.

Die Bauwerksprüfung umfasst u.a. baustoff- und bauteilbezogene Untersuchungen sowie handnahe Untersuchung aller Bauwerksteile.

Der Zustand eines Bauwerks ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu beurteilen:

- Standsicherheit
- Verkehrssicherheit
- Dauerhaftigkeit

Die sich daraus ergebenden Zustandsnoten (1 – 4) charakterisieren den Erhaltungszustand eines Bauwerks:

- 1,0 – 1,4 sehr guter Zustand
- 1,5 – 1,9 guter Zustand
- 2,0 – 2,4 befriedigender Zustand
- 2,5 – 2,9 ausreichender Zustand
- 3,0 – 3,4 nicht ausreichender Zustand
- 3,5 – 4,0 ungenügender Zustand

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich nur wenige der Illfelder Brücken in einem „gutem Zustand“ befinden. Der überwiegende Teil wird lediglich mit einem „ausreichenden Zustand“ bis „ungenügendem Zustand“ bewertet. Der bestehende Sanierungsstau ist deutlich erkennbar. Auch ist die Lebensdauer einzelner Bauwerke überschritten.

Die Ursachen für den Zustand der Bauwerke sind vielfältig und liegen u.a. in der mangelnden Unterhaltung und dem Ignorieren der Ergebnisse aus der Bauwerksprüfung in der Vergangenheit.

Nach Vorliegen der Prüfberichte wurden teilweise Sofortmaßnahmen ergriffen. Hier sind zu nennen, die Beseitigung der Fußgängerstege „Schulwiesen“ und „Dorfwiesen“, die vorübergehende Beschränkung der Tonnage der Brücke „Robert-Mayer-Straße“ auf 2 t, statische Nachrechnungen und Bohrwerkstandsprüfungen zur Ermittlung der Resttragfähigkeit (Brücken Robert-Mayer-Straße und Große Hasengasse, Steg unterhalb der Unteren Mühle, Steg Tiefenbach), Arbeiten an Geländern durch den Bauhof.

Die verkehrswichtige Brücke an der Robert-Mayer-Straße (ILS 10) befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Insbesondere sind die Standsicherheit und die Verkehrssicherheit nicht gegeben, u.a. weist der Überbau stellenweise Abplatzungen mit freiliegender Bewehrung auf. Dies betrifft auch die Widerlager. Die Geländer und Verankerungen sind durchgerostet und entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben (Höhe und Füllabstände). Die vorgefundenen Mängel erforderten eine sofortige Überprüfung der Statik sowie die temporäre Beschränkung der Tonnage bzw. des Verkehrs vor Weihnachten 2023.

Die statische Nachrechnung ergab, dass eine sehr geringe Bewehrungsmenge in der einfachsten Betonstahlgüte verbaut ist. Aufgrund der zahlreichen gravierenden Schäden (freiliegende Bewehrung mit Querschnittsschwächungen) scheidet die Sanierung des Bauwerks aus. Die Brücke, einschließlich der Widerlager ist durch einen Neubau zu ersetzen.

Das Baujahr der Brücke dürfte in den 50er-Jahren liegen. Planunterlagen liegen nicht vor. Die Brücke ist mit einer Breite von 4,90 m nicht auf das heutige Verkehrsaufkommen, den Schwerlastverkehr aus den angrenzenden Gewerbegebieten sowie den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt. Ein Gehweg/Radweg zur sicheren Überquerung der Brücke durch Fußgänger und Radfahrer ist nicht vorhanden.

Im Vorfeld der Planung für den Ersatzneubau ist daher auch die Entscheidung über eine Verbreiterung bzw. den Umfang der Verbreiterung der Brücke sowie deren künftige Tragfähigkeit zu treffen bzw. ob der Neubau lediglich den derzeitigen Bestand hinsichtlich der Straßenbreite ersetzen soll.

Bei einer Verbreiterung der Brücke ist insbesondere der zu erwartende zusätzliche Quell- und Zielverkehr des Gewerbegebiets und die damit verbundene höhere Belastung der Gewerbegebiete am Burgweg und der Wohnbebauung in Richtung Illfeld zu berücksichtigen.

Der Anbau eines kombinierten Rad-/Gehwegs ist nach Auffassung der Verwaltung nicht erforderlich. Die südlichen Wohnge-

biete von Illfeld sind über den Schozachtalradweg und die Große Hasengasse angebunden. Auenstein über den Schozachtalradweg und die Brücke, östlich der Autobahn.

Folgende Varianten sind zu diskutieren:

Variante 1: „Neu gegen Alt“

- Beibehaltung der bisherigen Straßenbreite
- Kein Rad-/Gehweg
- Erhöhung der Tragfähigkeit auf 40 t

Variante 2: (Verwaltungsvorschlag)

- Beibehaltung der Einspurigkeit für den Fahrzeugverkehr
- Verbreiterung der Fahrbahn auf ca. 4 m
- Anbau eines ostseitigen Gehwegs mit einer Breite von 2 m
- Verzicht auf den Anbau eines kombinierten Rad-/Gehwegs
- Erhöhung der Tragfähigkeit auf 40 t

Variante 3: (Vorschlag Weber-Ingenieure)

- Zweispuriger Ausbau der Brücke mit einer Gesamtbreite von 10 m, mit Gehweg (2 m)
- Erhöhung der Tragfähigkeit auf 120 t (Schwerlastverkehr)

Für die Variante 3 schätzt das Büro Weber Ingenieure den Kostenrahmen, einschließlich des Abbruchs der Bestandsbrücke auf 830.000 € (brutto, einschl. Nebenkosten).

Die Kosten für die Varianten 1 und 2 werden in der Sitzung näher beziffert. Diese weichen nach Aussage der Planer jedoch nicht erheblich von den Kosten der Variante 3 ab.

Die Flächen im Umfeld der Brücke sind im Eigentum der Gemeinde Illfeld. Grunderwerb dürfte bei einer Verbreiterung somit nicht erforderlich sein.

Förderung

Ersatzneubauten von Brückenbauwerken können grundsätzlich nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LVFG) gefördert werden.

Voraussetzung ist u.a., dass die Maßnahme zu einer wesentlichen Verbesserung und einer Gebrauchswertsteigerung führen (Erhöhung Tragfähigkeit, Fahrbahnverbreiterung) und die nachgewiesene Wirtschaftlichkeit.

Nicht förderfähig ist der Ersatz „Neu gegen Alt“.

Für den Neubau der Brücke ist im Vorfeld ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Das vorhandene Bauwerk ist u.a. hochwasserschutzkonform auszubilden.

Vom Büro Weber Ingenieure wurde ein Angebot für die Planung eingeholt. Dieses umfasst die Objekt- und Tragwerksplanung. Zu beauftragen sind darüber hinaus die Leistungen zur Erstellung des geotechnischen Berichts, die Prüfungen zum Durchflussquerschnitt HQ 100 und zum Artenschutz.

Für die Leistungsphasen 1 – 4 betragen die Planungskosten:

Objekt- und Tragwerksplanung: 76.312,27 € brutto einschl. NK
Geotechnischer Bericht: 44.000,00 € brutto einschl. NK

Artenschutzuntersuchung und

hydraul. Berechnung: ca. 20.000,00 €

Straßen- und Gradientenplanung: 9.202,57 €

Für die weitere Vorgehensweise ergibt sich folgende Zeitschiene:

- Grundsatzbeschluss des Gemeinderats und Vergabe Planungsauftrag Ingenieurbüro
- Bis Herbst 2024 Planung
- September/Oktober 2024 Baubeschluss und Einreichung der Genehmigungsplanung (Wasserrecht und Baurecht) und Vergabe Planungsleistungen Lph 5 – 8
- Herbst 2024 Förderantragstellung
- 2025 Ausschreibung und Vergabe
- 2025 Ausführung

Frau Schweikle-Sernau und Frau Hupbauer erläuterten den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt das Brückenbauwerk ILS 10, Robert-Mayer-Straße, einschließlich der Widerlager, vollständig abzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen. Der entsprechende Baubeschluss ist nach Vorliegen der Planung zu fassen.
2. Der Gemeinderat beschließt den Ersatzneubau gemäß der Variante 2:

Beibehaltung der Einspurigkeit für den Fahrzeugverkehr
 Verbreiterung Fahrbahn auf 4 m
 Anbau eines ostseitigen Gehwegs mit einer Breite von 2 m
 Verzicht auf den Anbau eines kombinierten Rad-/Gehwegs
 Erhöhung der Tragfähigkeit auf 40 t

3. Das Büro Weber Ingenieure wird mit den Planungsleistungen zur Erstellung des Ersatzneubaus beauftragt. Hierzu werden zunächst die Leistungsphasen 1 – 4 HOAI beauftragt. Basis ist das Honorarangebotes vom 30.1.2024 mit einem Honorar in Höhe von 76.312,27 € brutto, einschl. Nebenkosten. Basis der Honorarkosten ist die Kostenberechnung. Nach Festlegung der Ausführung Variante 2 ist dieses hinsichtlich der Kostenberechnung noch anzupassen.
4. Das Büro Weber Ingenieure wird mit der Erstellung des entsprechenden geotechnischen Berichts beauftragt. Basis ist das Honorarangebotes vom 30.1.2024 mit einem Honorar in Höhe von 43.525 € brutto, einschl. Basis der Honorarkosten ist die Kostenberechnung. Nach Festlegung der Ausführung Variante 2 ist dieses hinsichtlich der Kostenberechnung noch anzupassen.
5. Das Büro Weber Ingenieure wird mit der Erstellung der entsprechenden Straßen- und Gradientenplanung beauftragt.
6. Die Verwaltung wird ermächtigt die Leistungen für die Artenschutzuntersuchung und die hydraulische Berechnung zu beauftragen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt die Förderfähigkeit nach dem LGVFG zu prüfen und die entsprechenden Förderanträge zu stellen.

TOP 3

Sanierung „Ortsmitte Auenstein“ hier: 5. Erweiterung, Satzungsbeschluss

Im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Neuordnung und Neugestaltung der Ortsmitte von Auenstein wurden bereits mehrfach Gespräche mit dem zwischenzeitlich verstorbenen Eigentümer der Grundstücke Kirchgasse 14, 16 und 18 im Hinblick auf den Erwerb der Grundstücke und deren Einbeziehung in die Entwicklung der „Neuen Ortsmitte Auenstein“ geführt. Letztmals im Zuge der Eigentümergespräche zur Vorbereitung der gleichnamigen Planungskonkurrenz.

Zum einen stellen die zur Kirchgasse hin ausgerichteten Gebäude 14 und 16 einen gravierenden städtebaulichen Missstand dar, zum anderen bieten die Flächen ein enormes Potenzial für eine maßgebliche Optimierung des Gesamtkonzepts für die Entwicklung der Ortsmitte.

Um bei etwaigen zukünftigen Grundstücksvorgängen und Vorhaben das sanierungsrechtliche Instrumentarium und bei einem möglichen Erwerb Städtebaufördermittel einsetzen zu können, ist eine umgehende Einbeziehung der Flächen in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet erforderlich.

Die Verwaltung hat die Rechtsnachfolger des verstorbenen Eigentümers am 30.4.2024 über die geplante Gebietserweiterung informiert und auf folgende Punkte hingewiesen:

- Förderung für energetische Sanierung/Abbruch etc.
- Aktuelle Laufzeit bis 04/2026
- Erweitertes Vorkaufsrecht
- Kaufvertragsgenehmigung/-versagung

Den Rechtsnachfolgern wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen.

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endete am 4.5.2024.

Frau Schweikle-Sernau und Frau Hupbauer erläuterten den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Auenstein“ beschlossen wird. Anschließend wurde die Verwaltung beauftragt, alles Weitere in die Wege zu leiten, insbesondere die Satzung bekannt zu machen und den Eintrag der Sanierungsvermerke zu veranlassen.

Zwei Gemeinderäte waren bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und haben während der Beratung und Beschlussfassung die Zuhörerplätze aufgesucht.

TOP 4

Kindergartenangelegenheiten

hier: Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14.5.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis

1. Die Gemeinde Ilsfeld betreibt folgende Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
 - 1.1 Tageseinrichtungen für Kinder von 1 Jahr bis zu 6 Jahren
 - 1.2 Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Kernzeit, Hort an der Schule), für Schüler/-innen, die die jeweilige Grundschule oder die Grundstufe des SBBZ besuchen, an der die Schülerbetreuung angeboten wird.
2. Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung geregelt.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der unter § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Bei Eintritt eines Kindes innerhalb eines Kalendermonats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Zugangstag. Änderungen, die für die Gebührenbemessung relevanten familiären Verhältnisse (z. B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie, Alter der Geschwisterkinder) werden zum Folgemonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Die Mitteilung muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt die Mitteilung später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert.
3. Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt nach § 280 Satz I BGB keine Gebührenerstattung (z.B. Streik, behördliche Anordnungen, Pandemie, etc.).

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren werden nach gebuchten Betreuungsmodell je Monat berechnet.
2. Die Gebühren für Regelzeiten und verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 3 – 6 Jahre und die Gebühren für verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 1 – 2 Jahre richten sich nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags.
3. Die übrigen Gebühren wurden entsprechend der allgemeinen Gebührenentwicklung, die sich aus der Empfehlung des Städte- und Gemeindetags ergibt, seitens des Gemeinderats festgesetzt.
4. Weiterhin werden Zusatzgebühren für die Mittagsversorgung, Tee- und Bastelgeld, Bustransfer, Portfolio und zusätzliche Buchungszeiten erhoben.
5. Die Höhe der Gebühren für das Kindergartenjahr 2024/2025 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Regelkindergarten mit 29 Stunden	2024/2025		2023/2024	
	mit Nachmittagen	ohne Nachmittage	mit Nachmittagen	ohne Nachmittage
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	143 €	123 €	133 €	115 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	111 €	96 €	103 €	89 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	75 €	65 €	70 €	60 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	25 €	24 €	23 €	23 €

Verlängerte Öffnungszeiten

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	185 €		173 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	144 €		134 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	98 €		90 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	37 €		35 €	

Ganztags (39 Stunden)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	415 €		386 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	322 €		299 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	219 €		201 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	83 €		77 €	

Ganztags (47 Stunden)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	500 €		465 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	388 €		361 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	263 €		243 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	100 €		93 €	

Spielgruppe mit Ganztagsoption (mit 43 Wochenstunden und 15 Schließtagen)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	338 €		314 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	262 €		241 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	178 €		157 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	68 €		63 €	

Kinderkrippe (30 Stunden)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	439 €		408 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	326 €		303 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	220 €		205 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	87 €		81 €	

Kinderkrippe (39 Stunden)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	571 €		530 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	443 €		411 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	301 €		277 €	

1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	114 €		106 €	
---	-------	--	-------	--

Kinderkrippe (47 Stunden)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	688 €		639 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	534 €		496 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	362 €		333 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	138 €		128 €	

Platzsharing Kinderkrippe GT (F4,6/2 oder 3)

	nach aktueller Berechnung			
	2 Tage	3 Tage	2 Tage	3 Tage
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	275 €	413 €	256 €	384 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	214 €	321 €	198 €	297 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	145 €	217 €	133 €	200 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	55 €	83 €	51 €	77 €

Sonstige Angebote TEK

Teegeld und Kleinvesper	3,00 €		3,00 €	
Portfolio (einmalig Krippe, einmalig Kita)	5,00 €			
Frühstückspauschale	15,00 €		15,00 €	
Frühstückspauschale bei Platzsharing 3 Tage	9,00 €		9,00 €	
Frühstückspauschale bei Platzsharing 2 Tage	6,00 €		6,00 €	
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13.30 bis 16.00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche	38,00 €		35,00 €	
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13.30 bis 16.00 Uhr 2 Nachmittage pro Woche	76,00 €		70,00 €	
Mittagessenpauschale (bei Sharing und Kerni AU entsprechend reduziert)	70,00 €		70,00 €	
Flex, „30“ 7.00 – 7.30 oder 13.30 – 14.00 Uhr in TEK Wunderland, Sternschnuppe, Schnakenest, Farbklecks	17,00 €		16,00 €	
Bustransfer	30,00 €		30,00 €	

Kinderhort mit Ganztagsbetreuung (bis 17.00 Uhr)

	2024/25		2023/24	
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	296 €		276 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	231 €		215 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	154 €		144 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	59 €		55 €	

Kinderhort mit Ganztagsbetreuung (bis 15.00 Uhr)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	237 €		221 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	185 €		172 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	123 €		115 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	47 €		44 €	

Kinderhort mit Ganztagsbetreuung 2 Tage (17.00 Uhr) und 3 Tage (15.00 Uhr)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	260 €		243 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	203 €		189 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	135 €		126 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	52 €		49 €

Kinderhort mit Ganztagsbetreuung 3 Tage (17.00 Uhr) und 2 Tage (15.00 Uhr)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	272 €		254 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	212 €		198 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	142 €		132 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	54 €		51 €

Kinderhort Ferienwoche (5 Tage)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	58 €		54 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	45 €		42 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	31 €		28 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	12 €		11 €

Kernzeitenbetreuung (5 Tage)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	89 €		83 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	69 €		65 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	46 €		43 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	18 €		17 €

Kernzeitenbetreuung Ferienwoche (5 Tage)

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	35 €		33 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	28 €		25 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	19 €		17 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	7 €		7 €

Sonstige Angebote SchuKiB

VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14.00 bis 17.00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche nur Kerni Auenstein	38,00 €		38,00 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14.00 bis 17.00 Uhr 2 Nachmittage pro Woche nur Kerni Auenstein	76,00 €		76,00 €
Bastel- und Teegeld Schulkindbereich Kerni und Hort	2,00 €		2,00 €

6. Für Kinder, die einen nachweislichen Förderbedarf haben (Inklusionskinder) wird der Beitrag um eine Sozialstufe reduziert. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (ärztliches Attest) erbringen. Kinder mit logopädischen, ergotherapeutischen u.ä. Behandlungen können nach einer Erstbehandlung ab dem Folgerezept eine Reduzierung der Sozialstufe beantra-

gen. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (Folgerezept) erbringen. Der Nachweis muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt der Nachweis später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert. Bei längerfristigen therapeutischen Behandlungen müssen auch fortlaufende Folgerezepte eingereicht werden. Hierfür sind die Eltern zuständig. Erfolgt kein Nachweis, wird der Beitrag wieder auf die frühere Berechnungsstufe gesetzt. In Therapiepausen besteht kein Reduzierungsanspruch.

7. Kann ein Kind aufgrund von besonderen Einschränkungen nur in einem begrenzten Zeitumfang die Betreuungseinrichtung besuchen, kann die Betreuungsgebühr stundenweise erhoben werden. Dies ist nur in Ausnahmesituation und nach Prüfung durch die Sachgebietsleitung und in Absprache mit der Fachbereichsleitung Kinder-Jugend-Bildung möglich.
8. Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 4 Wochen zum Monatsende vor Änderung schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben.
9. Die Ferienbetreuung in Einrichtungen der Schulkindbetreuung ist nicht in der Monatsgebühr enthalten. Die Ferienbetreuung ist spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienzeitraum verbindlich anzumelden. Sollte das Kind erkrankt sein, kann mit Nachweis eines ärztlichen Attestes, eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen. Sollte das angemeldete Kind aus anderen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, werden die Gebühren nicht rückerstattet.
10. Die Eingewöhnungszeit ist bei der ersten Aufnahme in eine kommunale Einrichtung, sofern diese wie im Eingewöhnungskonzept der Gemeinde Ilfeld vorgesehen umgesetzt wird, gebührenfrei. Für den Bereich 3 – 6 Jahre umfasst dies 1 Woche vor Aufnahme und für den Bereich 1 – 2 Jahre 2 Wochen vor Aufnahme des Kindes. Es bestehen keine Erstattungsansprüche falls aus persönlichen Gründen (z.B. Urlaub) oder aus Gründen, die in der Einrichtung (z.B. Schließzeiten, Urlaubszeiten der Mitarbeiter, etc.) liegen, die Eingewöhnungszeit nicht vor die tatsächliche Aufnahme gelegt werden kann.
11. Die Betreuungsgebühr für Tageseinrichtungen für Kinder wird für 12 Monate erhoben.
12. Die Betreuungsgebühr für Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird für 11 Monate erhoben.
13. Werden die Buchungszeiten überzogen, wird jede angefangene halbe Stunde mit 5,00 Euro berechnet. Diese Gebühr wird zum nächsten Ersten des Folgemonats eingezogen. Regelungen zum Sonderkündigungsrecht nach §8 Abs. 3 Nr. 3.4. der Benutzungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder bleiben davon unberührt.
14. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung anderer Buchungszeiten verrechnet werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
2. Die monatlichen Gebühren sind spätestens bis zum Ersten eines Monats zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.
3. Die Gebühr wird im Regelfall von der Gemeindekasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Gemeinde Ilfeld ein SEPA-Lastschrifteinzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
5. Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Ilfeld, Rathausstr. 8, kündigen.

6. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (31.3./30.6./30.9./31.12) oder zum Ende des Schuljahres (31.8.) kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli. Das Kind kann die Ferienbetreuung bis längstens 31. August nutzen.

§ 6

Gebührenbefreiung

Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte. Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.9.2024 in Kraft.

Ilsfeld, 14.5.2024

Bernd Bordon, Bürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilsfeld geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Frau Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Daraufhin fasste der Gemeinderat nach ausführlicher Beratung einstimmig den Beschluss, den Änderungen der Gebührensatzung zum 1.9.2024 zuzustimmen und beschloss die oben stehende Satzung.

TOP 5

Kindergartenangelegenheiten

hier: Synopse zur Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder)

Verfasser: Nicole Friedrich Stand: 30.4.2024

Ursprungsfassung	Neue Fassung	Begründung/ Erläuterungen
Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder) vom 11.12.2018	Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder) vom 14.5.2024	
<p>§ 1</p> <p>3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung aller Kinder, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind. Krippen und Ganztagsplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Auswärtige Kinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen das Projekt „schulreifes Kind“ besuchen.</p>	<p>§ 1</p> <p>3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung aller Kinder, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind. Krippen und Ganztagsplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Auswärtige Kinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.</p>	Mit Wegfall des Projekts „schulreifes Kind“ ist dieses Vorgehen nicht mehr umzusetzen.
<p>§ 2 Anmeldung, Platzvergabe</p> <p>1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens. Die Daten werden mithilfe des Systems NH-Kita verarbeitet. Die Platzvergabe innerhalb eines Kindergartenjahres erfolgt im Rahmen der monatlichen Vergaberunden/Leitungssitzungen entsprechend der vom Gemeinderat verabschiedeten Aufnahme- und Vergabekriterien (die Familie hat einen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ilsfeld; Anmeldedatum, Aufnahmedatum). Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.</p> <p>2. Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich, möglichst ein halbes Jahr im Voraus, zu erfolgen und ist im Rathaus abzugeben.</p> <p>Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für das jeweilige Betreuungsalter (1 – 2 Jahre, 3 – 6 Jahre) vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen. Für jedes Betreuungsalter muss eine separate Anmeldung erfolgen. Bei Anmeldungen für das Platzsharing müssen „Wunschtage“ mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes bekannt gegeben werden.</p>	<p>§ 2 Anmeldung, Platzvergabe</p> <p>1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens. Hierbei werden auch die Plätze der freien Träger durch die Gemeinde vergeben. Die Daten werden mithilfe des Systems NH-Kita verarbeitet.</p> <p>2. Die Anmeldung zur Kinderbetreuung muss mind. 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen zu können.</p> <p>3. Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich zu erfolgen und ist per Mail oder postalisch bei der Kindergartenverwaltung unter Rathaus Fachbereich Kinder-Jugendbildung, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld oder E-Mail: kindergarten.verwaltung@ilsfeld.de einzureichen. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für das jeweilige Betreuungsalter (1 – 2 Jahre, 3 – 6 Jahre) vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen. Für jedes Betreuungsalter muss eine separate Anmeldung erfolgen. Bei Anmeldungen für das Platzsharing müssen „Wunschtage“ mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes bekannt gegeben werden.</p>	<p>Änderung entsprechendes Kitaplatzvergabesystem</p> <p>Änderung lt. § 3 Abs. 2a KitaG</p> <p>Änderung aufgrund neuer Mailadresse und der Schaffung des FB Ki-Ju-Bi</p>

<p>3. In Kinderkrippen endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Letzten des Monats, bevor das Kind 3 Jahre wird. Einzelfallregelungen behält sich die Gemeinde Ilsfeld vor. Sollte der Wunsch einer Anschlussbetreuung im Bereich 3 – 6 Jahre bestehen, ist auch dies 6 Monate im Voraus bei der Gemeinde anzumelden (s. hierzu § 2 Abs. 2).</p> <p>4. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt 5–6 Monate vor dem Aufnahmeterrn schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen, ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.</p> <p>5. 6 – 8 Wochen vor der Aufnahme meldet sich die Kindertageseinrichtung bei den Sorgeberechtigten und lädt zu einem Aufnahmegespräch in die Einrichtung ein.</p> <p>6. Falls die Aufnahme in einer Wunschrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen Einrichtung angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagesmütter oder private Träger verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht. Dabei werden freie Plätze bei Tagesmüttern und privaten Trägern gleichrangig behandelt.</p>	<p>4. Die Hauptplatzvergabe für das neue Kindergartenjahr erfolgt im März. Unterjährige Anmeldungen werden entsprechend der noch freien Platzkapazitäten berücksichtigt. Durch den Gemeinderat wurden folgende Vergabekriterien festgelegt: Familie hat einen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ilsfeld, Anmeldedatum, Alter/Geburtsdatum des Kindes bei Aufnahmedatum, Alleinerziehende(r) Sorgeberechtigte(r) befindet sich in Berufsausbildung, Schulausbildung oder Studium, Sorgeberechtigte(r) ist alleinerziehend und berufstätig oder sucht Arbeit. Beide Sorgeberechtigten sind berufstätig, Pflegefall in der Familie (im Haushalt lebend), Geschwisterkind, wenn dies noch die Einrichtung besucht, Aufnahme wird durch eine Behörde (z.B. Landratsamt/Jugendamt oder Sozialamt, Amtsgericht, Familiengericht, ...) angeraten. Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.</p> <p>5. In Kinderkrippen endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Letzten des Monats, bevor das Kind 3 Jahre wird. Einzelfallregelungen behält sich die Gemeinde Ilsfeld vor. Sollte der Wunsch einer Anschlussbetreuung im Bereich 3 – 6 Jahre bestehen, ist auch dies 6 Monate im Voraus bei der Gemeinde anzumelden (s. hierzu § 2 Abs. 2).</p> <p>6. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt 5 Monate vor dem Aufnahmeterrn schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen, ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.</p> <p>7. 6 – 8 Wochen vor der Aufnahme meldet sich die Kindertageseinrichtung bei den Sorgeberechtigten und lädt zu einem Aufnahmegespräch in die Einrichtung ein.</p> <p>8. Falls die Aufnahme in einer Wunschrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen kommunalen Einrichtung oder Einrichtung in freier Trägerschaft angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagesmütter verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht. Dabei werden freie Plätze bei Tagesmüttern gleichrangig behandelt.</p>	<p>Änderung wegen Transparenz Platzvergabezeiten und Aufnahme der Vergabekriterien, die bislang nur im Infoheft festgehalten wurden</p> <p>Änderung wg. Veränderung der Nummerierung</p> <p>Änderung wegen Anpassung an verwaltungsinterne Abläufe</p> <p>Änderung wegen Anpassung an die gemeinsame Platzvergabe freie und kommunale Einrichtungen</p>
<p>§ 3 Aufnahme</p> <p>1. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten ein Aufnahmeheft (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes sowie ein Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung auszustellen. Die anfallenden Gebühren tragen die Eltern.</p> <p>2. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach § 1 Nr. 1.1.1; 1.1.2.) ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (Vollzeit) für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich.</p>	<p>§ 3 Aufnahme</p> <p>1. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten einen Aufnahmeantrag (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1. der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, eine ärztliche Beratung der Sorgeberechtigten nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen Impfschutz des Kindes sowie der Nachweis der Masernimpfung entsprechend dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention zwingend erforderlich. Die anfallenden Gebühren tragen die Eltern.</p> <p>2. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach § 1 Nr. 1.1.1; 1.1.2. ist der Betreuungsbedarf jährlich durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil für mindestens 1 Tag einen Betreuungsbedarf nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30 –13.30 Uhr plus 2 lange Nachmittage) abgedeckt wird.</p> <p>3. Für die Nutzung der langen Nachmittage (13.30 –16.00 Uhr im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten ist zum Nachweis des Betreuungsbedarfs jährlich eine Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil einen Betreuungsbedarf nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30 –13.30 Uhr) abgedeckt wird.</p> <p>4. Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung werden einmal jährlich von der Kindergartenverwaltung von den Eltern eingefordert.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung und Änderung lt. Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung zum besseren Verständnis der Eltern</p> <p>Änderung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022</p> <p>Änderung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022</p>
<p>§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten</p>	<p>§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten</p> <p>9. Werden zusätzliche Öffnungszeiten oder Angebote (z. B. Flex 30, Kita-Bus, lange VÖ- oder Regelnachmittage ...) von weniger als 5 Kindern genutzt, werden diese Öffnungszeiten/Angebote mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt. Eine Neuschaffung des jeweiligen Angebotes ist dann erst ab einer Mindestanzahl von 10 Anmeldungen wieder möglich.</p>	<p>Änderung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022</p>

<p>§ 5 Ferienbetreuung 1. Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ist für angemeldete Kinder in der Gebühr enthalten. 2. Für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren, die in einer unserer Tageseinrichtungen angemeldet sind, ist es bei freien Kapazitäten im Rahmen der Sommerschließzeiten möglich, maximal 1 Woche Ferienbetreuung in einer dafür vorgesehenen Tageseinrichtung für Kinder zusätzlich zu buchen. 3. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung hat bis zum 30.4. des jeweiligen Kindergartenjahres zu erfolgen. Formulare hierfür liegen ab Februar in den Kindertageseinrichtungen aus und werden im Nachrichtenblatt veröffentlicht.</p>	<p>§ 5 Ferienbetreuung 1. Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ist für angemeldete Kinder in der Gebühr enthalten.</p>	
<p>§ 9 Wechsel der Einrichtung 3. Der Träger kann z. B. im Übergang Kleinkindbetreuung – Betreuung 3 bis 6 Jahre bei geringer Platzkapazität oder bei anderen vorrangig zu beachtenden Kriterien (z. B. Aufnahme Geschwisterkind) einen Einrichtungswechsel anordnen.</p>	<p>§ 9 Wechsel der Einrichtung 3. Der Träger kann z. B. im Übergang Kleinkindbetreuung – Betreuung 3 bis 6 Jahre bei geringer Platzkapazität oder bei anderen vorrangig zu beachtenden Kriterien (z. B. Aufnahme Geschwisterkind) einen früheren Einrichtungswechsel oder einen längeren Verbleib in der Kleinkindbetreuung anordnen.</p>	<p>Änderung lt. Notwendigkeiten bei der Platzvergabe, um Überbelegung oder betreuungsfreie Übergangszeiten zu vermeiden.</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 1.2.2019 in Kraft. Ilsfeld, 11.12.2018 gez. Thomas Knödler, Bürgermeister</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 1.9.2024 in Kraft. Ilsfeld, 14.5.2024 gez. Bernd Bordon, Bürgermeister</p>	<p>durch neuen Satzungsbeschluss</p>

Frau Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail. Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder) zum 1.9.2024.

TOP 6

Kindergartenangelegenheiten

hier: Übernahme der Abschlussrechnung der Baumaßnahme Kindergarten Dorastift

– Umsetzung des Brandschutzkonzepts

2018/2019 wurde seitens der Evangelischen Kirchengemeinde Ilsfeld eine umfassende Baumaßnahme zur Umsetzung des Brandschutzkonzepts in der Kindertageseinrichtung Dorastift durchgeführt. Entsprechend des Abmangelvertrags sicherte die Gemeinde Ilsfeld eine Beteiligung an den Gesamtkosten (104.327,15 €) von 80 % (83.461,64 €) zu.

Hiervon wurde im Jahr 2019 eine Abschlagszahlung in Höhe von 50.000 € getätigt. Der Restbetrag sollte der Gemeinde nach Abschluss der Baumaßnahme in Rechnung gestellt werden.

Dies wurde seitens der evangelischen Regionalverwaltung bislang versäumt und auch im Rahmen der Haushaltsplanung für 2024 verspätet angemeldet.

Am 19.4.2024 wurde der Gemeinde nun die Abschlussrechnung in Höhe von 33.461,64 € zugesandt.

Die Verwaltung konnte nach Prüfung der Abschlussrechnung die sachliche Richtigkeit feststellen.

Da es sich hierbei um außerplanmäßige Ausgaben handelt, können diese Kosten nicht im Rahmen der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung freigegeben werden, sondern bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

Frau Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, der Übernahme des Restbetrags im Rahmen der Abrechnung der Baumaßnahme Kindergarten Dorastift – Umsetzung des Brandschutzkonzepts in Höhe von 33.461,64 € zuzustimmen.

TOP 7

Schulangelegenheiten

hier: Einrichtung einer Ganztagsgrundschule in Wahlform ab dem Schuljahr 2025/2026 an der Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon die Rektorin der Gemeinschaftsschule, Frau Bewersdorff sowie Herr Härle vom Kinderhort Pustebume.

Ausgangslage

Die Gemeinde Ilsfeld betreibt momentan am Standort Ilsfeld einen Hort (Betreuungszeit von 7.00 bis 17.00 Uhr) mit 75 Betreuungsplätzen und 2 Kernzeitgruppen (Betreuungszeit von 7.00 bis

14.00 Uhr) mit 50 Plätzen. Des Weiteren betreibt die Gemeinde an der Schlossbergschule Auenstein eine Kernzeit mit insgesamt 75 Betreuungsplätzen. In der Sitzung vom 14.3.2023 hat der Gemeinderat beschlossen die Kapazitäten vorerst nicht weiter auszubauen, sondern Kriterien für die Aufnahme in der Schulkindbetreuung vorzugeben. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass die Plätze in der Schulkindbetreuung bedarfsgerecht vergeben werden.

An der Primarstufe der Steinbeis-Gemeinschaftsschule Ilsfeld befinden sich dieses Jahr 260 SchülerInnen verteilt auf 12 Klassen. Zu Beginn des Schuljahres befanden sich 20 Schülerinnen und Schüler auf der Warteliste für einen Platz in der Schulkindbetreuung. Zusätzlich hierzu gab es einige Rückmeldungen vonseiten der Lehrerschaft, dass der Bedarf an Hausaufgabenbetreuung bei weiteren Schülerinnen und Schülern besteht.

Für Schulkinder gibt es ab dem Schuljahr 2026/2027 einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz. Der Rechtsanspruch ist gestaffelt vorgesehen, sodass im Schuljahr 2026/2027 zunächst die erste Klassenstufe anspruchsberechtigt ist, im Folgejahr die erste und zweite Klassenstufe und so fort, bis die Klassenstufen 1 bis 4 komplett über den Rechtsanspruch abgedeckt sind. Der Rechtsanspruch sieht vor, dass die Kinder werktags an 8 Stunden betreut werden und in den Ferien 20 Schließtage möglich sind.

Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule für das Schuljahr 2025/2026 muss bis 1. Oktober 2024 beim staatlichen Schulamt eingegangen sein. Hier sind wir bereits in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Heilbronn.

Konzeptionelle Überlegungen und Ergebnis der Elternbefragung

Das Ziel der Gemeindeverwaltung ist bei gleichbleibenden Personalausgaben die Platzkapazität für die Kinder im Grundschulalter deutlich zu erhöhen. Durch ein ausgewogenes Konzept und einer guten Zusammenarbeit zwischen Schulkindbetreuung und Grundschule wird die pädagogische Qualität erhöht. Mit der Einrichtung einer Ganztagsgrundschule an der Steinbeis-Gemeinschaftsschule Ilsfeld macht sich die Gemeinde auf den Weg zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für Grundschulkinder ab 2026.

Die Notwendigkeit für eine Erhöhung der Platzkapazität zeigt sich zum einen aus der bestehenden Warteliste für Betreuungsplätze an der Grundschule Ilsfeld, als auch am Ergebnis der Elternbefragung. Die Online-Befragung wurde von 135 Eltern ausgefüllt. Das ist etwas mehr als die Hälfte der betroffenen Elternschaft. Hierbei haben 79 % angegeben, dass sie an der Ganztagsgrundschule in der dargestellten Form teilnehmen möchten.

Ergänzend hierzu wurde noch der Bedarf an Früh- und Anschlussbetreuung abgefragt.

Die konzeptionellen Überlegungen wurden bereits in der Sitzung vom 12.12.2023 erörtert. Am 29.1.2024 wurden die Rahmenbedingungen der Konzeption für die Ganztagsgrundschule in einem Elternabend präsentiert und im Anschluss daran eine Umfrage durchgeführt.

Die Rückmeldungen aus der Elternschaft waren überwiegend positiv. Dennoch gab es einige Punkte, wie beispielsweise der Wunsch auf Hausaufgaben im Ganztagsbetrieb zu verzichten, der in der Konzeption nun noch mit aufgegriffen wurde. Für die Ganztagskinder werden sogenannte individuelle Lernzeiten im Rahmen des Unterrichts dargestellt, über die die Hausaufgaben abgedeckt werden.

Von 10 Eltern kam im Rahmen der Umfrage auch der Wunsch nach einem parallelen Angebot in der Kernzeit. Dieses parallele Angebot kann jedoch mit dem momentanen Personal nicht gewährleistet werden. Auch reichen die Räumlichkeiten für einen parallelen Betrieb von Ganztagsgrundschule und Kernzeit nicht aus. Deshalb wird es für die „Halbtagskinder“ nur das Angebot geben zusätzlich Frühbetreuung (von 7.00 Uhr bis Schulbeginn) zu buchen. Eine Betreuung anschließend an den Vormittagunterricht wird es für diese Kinder nicht mehr geben.

Des Weiteren wurde am Elternabend darum gebeten künftig allen Kindern die Möglichkeit der Teilnahme an der Ferienbetreuung zu geben. Hier erarbeitet die Gemeinde noch ein Konzept unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Sobald mögliche Rahmenbedingungen erarbeitet wurden, wird es dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Raumbedarf

Für den Betrieb einer Ganztagsgrundschule ist es notwendig die räumlichen Kapazitäten der Primarstufe zu erweitern. Wie bereits in der Klausurtagung 2019 angesprochen erscheint es der Gemeinde und der Schule als sinnvoll die bestehenden Kunsträume und Klassenzimmer der Realschule, die sich in dem Gebäude direkt neben dem Lehrerzimmer der Primarstufe befinden, für die Ganztagsgrundschule zu nutzen.

Momentan rechnen wir mit Einrichtungskosten in Höhe von ca. 150.000 € für die Erstausrüstung der Räumlichkeiten. Eine genaue Kostenaufstellung wird im weiteren Verfahren erfolgen. Die Mittel sollen dann im Haushaltsjahr 2025 eingeplant werden.

Ergänzende Betreuung

Da der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung durch die Ganztagsgrundschule nicht vollumfänglich abgedeckt werden kann, wird es auch hier notwendig sein, dass die Gemeinde eine ergänzende Betreuung anbietet.

Für die HalbtagschülerInnen wird ausschließlich eine Frühbetreuung ab 7.00 Uhr bis zum Schuleintritt gebucht werden können. Für die Kinder, die an der Ganztagsgrundschule teilnehmen, wird es zusätzlich eine anschließende Betreuung nach dem Unterricht geben und das Mittagsband wird ebenfalls durch die Gemeinde betreut.

Für die Frühbetreuung und die nicht schulische Nachmittagsbetreuung wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Über die Höhe der Nutzungsgebühr wird der Gemeinderat noch vor Beginn der Ganztagsgrundschule entscheiden.

In den Ferien besteht für alle SchülerInnen die Möglichkeit eine Ferienbetreuung gegen Gebühr zu buchen. Hier erarbeitet die Gemeinde noch ein Konzept unter welchen Voraussetzungen das Angebot für alle SchülerInnen geöffnet werden kann.

Über die Höhe der Gebühren und die Aufnahmekriterien wird der Gemeinderat noch vor Beginn der Ganztagsgrundschule entscheiden.

Weiteres Vorgehen

Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule zum Schuljahr 2025/2026 muss bis 1.10.2024 beim Staatlichen Schulamt Heilbronn vorliegen.

Frau Schlosser, Frau Bewersdorff sowie Herr Härle erläuterten den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig den Beschluss, dass die Gemeinde einen Antrag auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule in Wahlform ab dem Schuljahr 2025/2026 an der Steinbeis-Gemeinschaftsschule Ilsfeld stellt

und sichert mit dem Antrag als Schulträger die Finanzierung der räumlichen, personellen und sächlichen Ausstattung sowie der Mittagessenorganisation der oben genannten Ganztagsgrundschule zu. Anschließend wurde die Verwaltung beauftragt eine zusätzliche Betreuungsmöglichkeit für die Halbtagskinder im Mittagsband bis 13.15 Uhr zu prüfen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

TOP 8

Kindertageseinrichtung Farbklecks, Schozach

– Sanierung der sanitären Einrichtungen

hier: Vergabe der Arbeiten für das Gewerk Elektroinstallation

In der Sitzung des Gemeinderats vom 19.12.2023 wurde beschlossen, die Sanierung der sanitären Einrichtungen in der Kindertageseinrichtung Farbklecks in 2024 vorzunehmen. Die Kostenschätzung des Büros Klein-Usenbenz GmbH & Co. KG vom August 2023 beziffert den Sanierungsbedarf im Bereich Lüftung und Sanitär auf insgesamt 111.074,60 € brutto. Die Vergabe der Arbeiten für das Gewerk Lüftung und Sanitär ist in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.4.2024 erfolgt.

Im Rahmen der angedachten Sanierungsmaßnahme sollen weitere Arbeiten im und am Gebäude ausgeführt werden. Das Sanierungskonzept wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.12.2023 vorgestellt. Ein umzusetzendes Gewerk ist u.a. die Elektroinstallation. Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Herbel vom 12.3.2024 beziffert den Sanierungsbedarf im Bereich Elektroinstallation auf ca. 30.000 € netto.

Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb Mitte April 2024 wurden sechs Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Durchführung eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens liegen nach § 3a Absatz 2 Nr. 1 c) VOB/A liegen vor.

Die Submission soll am 6.5.2024 stattfinden. Danach erfolgt die Prüfung und Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro Herbel. Das Ergebnis wird die Verwaltung in der Sitzung am 14.5.2024 bekannt geben.

Stand heute kann noch nicht abgeschätzt werden, ob Angebote eingehen, die sich preislich innerhalb der Kostenschätzung bewegen werden.

Sollten Angebote eingehen, die über einen Betrag von 40.000 € hinausgehen, aber nach der Prüfung und Wertung der Angebote preislich angemessen erscheinen, wäre nach der Hauptsatzung grundsätzlich der Gemeinderat für die Vergabe der Arbeiten zuständig. Da die Submission und Bindefristen der Angebote nicht zu den Terminen der kommenden Gemeinderatssitzungen passt, soll ein Vorratsbeschluss für die Vergabe der Elektroarbeiten gefasst werden, damit die Arbeiten erfolgen können und der Bauablauf nicht gefährdet wird.

Sofern innerhalb des Ausschreibungsverfahrens kein Angebot abgegeben wird, wird die Ausschreibung aufgehoben. Es erfolgt sodann eine freihändige Vergabe der Arbeiten, damit die Arbeiten erfolgen können und der Bauablauf nicht gefährdet wird. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 3a Absatz 3 Nr. 2 VOB/A würden hierfür vorliegen.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail und berichtete, dass im Zuge des Ausschreibungsverfahrens kein Angebot der angefragten Firmen eingegangen sei und deshalb die Ausschreibung formal aufzuheben sei.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss für das Gewerk Elektroinstallation, dass wenn innerhalb des Ausschreibungsverfahrens kein Angebot abgegeben wird, die Verwaltung ermächtigt wird die Ausschreibung aufzuheben. Die Verwaltung wurde in diesem Fall außerdem ermächtigt eine freihändige Vergabe der Arbeiten vorzunehmen, damit der Bauablauf nicht gefährdet wird.

TOP 9

Kindertageseinrichtung Wunderland, Ilsfeld

– Sanierung des Erdgeschosses

hier: Vorstellung der Maßnahme, Ermächtigung zur Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten

Das Gebäude König-Wilhelm-Straße 69 in Ilsfeld, in welchem die Kindertageseinrichtung Wunderland untergebracht ist, wurde

1971 als mehrgeschossiger abgestufter Flachdachbau errichtet. Anfang der 2000er-Jahre wurde das Gebäude mit einem Pultdach versehen und im oberen Geschoss durch den veränderten Dachaufbau erweitert. In 2020 wurde der bislang ungenehmigte Turnraum nachträglich genehmigt. Der sich im Untergeschoss befindliche Turnraum wurde 1971 errichtet.

Die Tageseinrichtung ist eine viergruppige Einrichtung mit insgesamt 85 Plätzen für Kinder zwischen 1 bis 6 Jahre.

Die Gebäudeausstattung (haustechnische Anlagen, Elektroinstallation) befindet sich nahezu im Ursprungszustand. Im Bereich der Elektroinstallation sind Mängel vorhanden, die dringend behoben werden müssen. Im Erdgeschoss steht außerdem die Erneuerung der beiden Küchenzeilen an. Die Küchenzeilen wurden in 2023 beschafft und sollen im Rahmen der Gesamt-sanierungsmaßnahme des Erdgeschosses eingebaut werden.

Der Fachbereich Planen und Bauen sowie der Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung haben gemeinsam ein Sanierungskonzept für das Erdgeschoss erarbeitet.

Neben der Renovierung der Küchenzeilen werden die Mängel im Bereich der Elektroinstallation (Hauptverteilerkasten, Verkabelungen, etc.) behoben und die Netzwerkverkabelung in den Gruppenräumen umgesetzt. Außerdem werden Rasterdecken mit Schallschutzpaneelen nahezu im gesamten Erdgeschoss angebracht. Die bestehenden Holz- und Alu-Paneeldecken werden demontiert. Die Beleuchtung wird erneuert und in die Rasterdecke integriert. Des Weiteren werden die Wände und Türen gestalterisch bzw. farblich überarbeitet. Die Türblätter werden Lichtausschnitte erhalten. Die Schließanlage wird teilweise erneuert bzw. umgestellt.

Die Kosten wurden anhand der oben beschriebenen Planungen vom Fachbereich Planen und Bauen zusammengestellt und betragen insgesamt ca. 75.000 € brutto.

Es ist angedacht die Elektroarbeiten in Eigenleistung umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme wurden in die Haushaltsplanung 2024 mitaufgenommen und finden sich im aktuellen Haushaltsplan wieder.

Die Planung ist auf die rechtlichen Vorgaben sowie auf die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung vor Ort abgestimmt.

Mit der Baumaßnahme soll im zweiten Halbjahr 2024 begonnen werden. Die Fertigstellung ist im Dezember geplant.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Sanierungsmaßnahmen im Erdgeschoss der Kindertageseinrichtung Wunderland umzusetzen. Des Weiteren wurde die Verwaltung ermächtigt, die Arbeiten innerhalb der einzelnen Gewerke gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften auszuschreiben und zu vergeben.

TOP 10

Sanierung der Schozachtalhalle Ilsfeld hier: Aufhebung der Ausschreibung, Ermächtigung freihändige Vergabe

In der Sitzung des Gemeinderats wurde die Verwaltung ermächtigt das Gewerk Theke (Foyer) nach den Vergabevorschriften auszuschreiben. Die Kostenberechnung ohne Tagelohnarbeiten für die Theke beläuft sich auf ca. 33.500,00 € brutto.

Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb im April 2024 wurden insgesamt vier Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Durchführung eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens liegen nach § 3a Absatz 2 Nr. 1 c) VOB/A vor. Die Submission fand am 25.4.2024 statt.

Es wurde kein Angebot abgegeben. Die Ausschreibung ist aufzuheben. Auf § 17 VOB/A wird verwiesen.

Es erfolgt eine freihändige Vergabe der Arbeiten, damit die Arbeiten ausgeführt werden können und der Bauablauf sowie der Bauzeitenplan nicht gefährdet werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 3a Absatz 3 Nr. 2 VOB/A liegen vor.

Die Theke soll in den Kalenderwochen 28 und 29 ausgeführt bzw. eingebaut werden.

Sollten Angebote eingehen, die über einen Betrag von 40.000 € hinausgehen, aber nach der Prüfung und Wertung der Angebote preislich angemessen erscheinen, wäre nach der Hauptsatzung

grundsätzlich der Gemeinderat für die Vergabe der Arbeiten zuständig. Da eine potenzielle Vergabe zeitlich nicht zu den Terminen der kommenden Gemeinderatssitzungen passt, soll ein Vorratsbeschluss für die Vergabe der Theke gefasst werden, damit die Arbeiten erfolgen können und der Bauablauf nicht gefährdet wird.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 16 Jastimmen und zwei Enthaltungen den Beschluss, dass die Verwaltung ermächtigt wird, die Ausschreibung aufzuheben und eine freihändige Vergabe der Arbeiten vorzunehmen, damit der Bauablauf nicht gefährdet wird. Der Auftrag ist an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

TOP 11

Erschließung Baugebiet „Hühnesäcker/Mühlrain“ – Vereinbarung über die Tragung von Kosten für die Herstellung einer Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet „Hühnesäcker-Mühlrain“ mit dem Erschließungsträger Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

Gemäß § 12 Absatz 2 des städtebaulichen Vertrags zwischen Gemeinde Ilsfeld und der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH ist die Herstellung der außerhalb des Vertragsgebiets zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen Sache der Gemeinde. Weiter ist die Landsiedlung verpflichtet die Kosten der außerhalb des Plangebiets aufgrund des Bebauungsplans oder Forderung der zuständigen Behörden notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen der Gemeinde zu zahlen. Darüber hinaus ist die Landsiedlung berechtigt, diese Kosten im Rahmen der mit den Grundstückseigentümern abzuschließenden gesonderten Vereinbarungen an diese weiterzugeben.

Die geplante Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Baugebiets soll die aquatische Durchgängigkeit der Schozach im Bereich der Unteren Mühle (Oettinger Mühle) herstellen. Die Kosten der Maßnahme wurden vom IB Winkler und Partner GmbH/Planungsbüro König und Partner PartmbB mit 333.700 € brutto ermittelt.

Da die Maßnahme ökologisch sehr hochwertig ist und nach der Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2010 nach Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde als ökokontofähig anerkannt werden wird, werden durch diese je 1 Euro Herstellungskosten 4 Ökopunkte als Anrechnung in Aussicht gestellt. Dies ergibt bei 333.700 € Herstellungskosten 1.334.800 Ökopunkte.

Auf Grundlage des Umweltberichts der IG KMB GmbH vom 3.11.2017 mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 15 BNatSchG ergibt sich für den für das Baugebiet erforderlichen Ausgleich außerhalb des Erschließungsgebiets ein Bedarf von 426.370 Ökopunkten. Die überschüssigen Anrechnungsberechtigungen (Ökopunkte) in Höhe von ca. 908.430 ÖP sollen dem Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden.

Die erforderliche Plangenehmigung zur Herstellung der Durchgängigkeit der Schozach im Bereich der unteren Mühle (Oettinger Mühle) wurde am 11.10.2023 erteilt und liegt vor. Diese beinhaltet u.a. die in den oberen Absätzen thematisierte Anerkennung der Ökokontofähigkeit sowie die Bewertungsmethode zur Ermittlung der Ökopunkte.

Das Vorliegen der Plangenehmigung inklusive Anerkennung der Ökokontofähigkeit sowie die Bewertungsmethode zur Ermittlung der Ökopunkte ist zwingend erforderlich, um auch die Schlussabrechnung für das Baugebiet „Hühnesäcker/Mühlrain“ voranbringen zu können.

Die weitere Vorgehensweise bezüglich der Umsetzung der eigentlichen Ausgleichsmaßnahme sowie die Planaufträge wurden in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.3.2024 beschlossen.

Zur Konkretisierung des städtebaulichen Vertrags sowie zur Dokumentation der für den Ausgleich angesetzten Ökopunkte und Kosten sowie deren Verrechnung soll eine „Ablösevereinbarung“ geschlossen werden.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass der Bürgermeister ermächtigt wird die Vereinbarung über die Tragung von Kosten für die Herstellung einer

Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet „Hühnlesäcker-Mühlrain“ zu unterzeichnen.

Zwei Gemeinderäte waren bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und haben während der Beratung und Beschlussfassung die Zuhörerplätze aufgesucht.

TOP 12

Verwaltungsgebührensatzung und -kalkulation

Die Gemeinde Ilsfeld erhebt bislang Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen auf Basis der Satzung vom 28.11.2017.

Aufgrund der Tatsache, dass die Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde an den Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal abgegeben wurde und sich dadurch Änderungen der Gebührenatbestände und der Satzung ergeben haben sowie zur Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze, hat die Verwaltung das Fachbüro Allevo aus Obersulm mit einer Neukalkulation der Gebührensätze und Erstellung eines neuen Gebührenverzeichnisses beauftragt. Zudem wurde die Satzung an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst.

Nach einer umfangreichen Datenerhebung im Rathaus und verwaltungsinternen Vorberatungen liegen nunmehr die Endfassung der Gebührenkalkulation und die neu zu fassende Satzung vor.

In der Satzung haben sich hauptsächlich Änderungen aufgrund des Wegfalls der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde ergeben.

In § 2 – Gebührenfreiheit der Verwaltungsgebührensatzung wurden die Verweise auf das Landesgebührengesetz rausgenommen. Hinzugefügt wurde eine Aufzählung von Tatbeständen, die zur Gebührenfreiheit führen.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	17,40 €/ZE	12,60 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen		
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	10,00 €/Fall	18,30 €/ZE
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen		
2.2a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,00 €	4,20 €/Fall
2.2b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,00 €	1,60 €
2.3	Auskunft über die Steuer-ID	5,00 €/Fall	4,20 €/Fall
2.4	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,90 €/Fall	10,50 €/Fall
2.5	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	47,50 €/Fall	
2.6	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	16,50 €/Fall	
3	Fotokopien und Ausdrucke		
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)	17,40 €/ZE	12,60 €/ZE
4	Melderecht		
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
4.1.1	einfache Auskunft	9,00 €/Fall	6,70 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***		5,00 €/Fall
4.1.3	erweiterte Auskunft	12,00 €/Fall	8,40 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft	45,10 €/Fall	21,20 €/Fall
4.2	schriftliche Meldebescheinigung		6,70 €/Fall
4.2a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	8,00 €/Fall	
4.2b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,00 €/Fall	
5	Fischereischeine		
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen		
5.1.1	Jahresfischereischein/Fischereischein auf Lebenszeit	17,80 €/Fall	13,20 €/Fall
5.1.2	Jugendfischereischein	8,90 €/Fall	6,60 €/Fall
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)	10,20 €/Fall	7,60 €/Fall

6	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	gebührenfrei	2,00 €/Fall
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	17,70 €/Fall	16,50 €/Fall
7	Bestattungsrecht		
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses	10,10 €/Fall	8,40 €/Fall
7.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	10,10 €/Fall	8,40 €/Fall
7.3	Anordnung der Bestattung	20,10 €/ZE	
8	öffentliche Leistung im Kirchnaustrittsverfahren		
		30,30 €/Per.	25,40 €/Fall
9	Gewerbe- und Gaststättenrecht		
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)		
9.1.1	Gewerbeanmeldung	45,10 €/Fall	50,70 €/Fall
9.1.2	Gewerbeabmeldung	15,00 €/Fall	25,30 €/Fall
9.1.3	Gewerbeummeldung	20,00 €/Fall	50,70 €/Fall
9.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister		6,70 €/Fall
9.2a	einfache Auskunft	9,00 €/Fall	
9.2b	erweiterte Auskunft	12,00 €/Fall	
9.3	Spiele	16,00 €/ZE	
9.4	Gestattungen bis zu 4 Tagen		
9.4a	für den ersten Tag	21,50 €	27,20 €/Fall
9.4b	für jeden weiteren darauffolgenden Tag	6,40 €	8,10 €
10	Baurecht		
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses	56,80 €/Fall	38,80 €/Fall
10.2	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung	16,40 €/ZE	14,30 €/ZE
10.3	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	14,50 €/ZE	20 €/Grunds.
10.4	Änderungen von Hausnummern	15,70 €/ZE	
11	Straßenrechtliche Sondernutzung		
11.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,10 €/ZE	
12	Umweltinformationen		
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG	17,70 €/ZE	
	(einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege)	max. 500 €	
13	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	17,40 €/ZE	
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	max. 500 €	
14	Polizei- und Ordnungsrecht		
14.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht	20,00 €/ZE	

(Das Gebührenverzeichnis wurde nur verkürzt dargestellt)

Die orange dargestellten Gebühren haben sich im Vergleich zu der Kalkulation aus dem Jahr 2017 erhöht. Hier spiegeln sich auch die gestiegenen Personal- und Sachkosten wider.

Die Gebühren die grün dargestellt sind, haben sich im Vergleich zu der letzten Kalkulation verringert. Hier wurden Vorgänge teilweise digitalisiert oder vereinfacht, sodass die Bearbeitungszeit geringer ist.

Die blau dargestellten Gebührentatbestände waren so vorher nicht in der Satzung vorhanden bzw. wurden neu hinzugefügt. Die Erforderlichkeit dieser Gebührensätze wurde im Vorfeld mit den verschiedenen Fachbereichen intern abgestimmt.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 24. April 2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze auf volle 10 Cent abgerundet werden.
4. Bei Fundsachen mit einem Wert von bis zu 50 € (Ziff. 6.1) sollen unterhalb der Kostendeckung keine Gebühren festgesetzt werden.
5. Beim fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10 – 40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % fest.
6. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Ilsfeld vom 14.5.2024 einschließlich des Gebührenverzeichnisses. Die Satzung tritt zum 1.6.2024 in Kraft.

TOP 13

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Zuletzt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. August 2014 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geändert. Die damals festgelegten Entschädigungssätze sind in der Zwischenzeit nicht erhöht worden.

Da zwischenzeitlich auch eine neue Mustersatzung des Gemeindetags vorliegt, hat die Verwaltung in Abstimmung mit den Gemeinderatsfraktionen eine Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erstellt.

Gerade der § 1a „Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen“ zeigt auch den Wandel der Zeit, wonach künftig solche Aufwendungen erstattet werden können.

Herr Frank erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die neuen Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeit und die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2024.

Gemeinde Ilsfeld Landkreis Heilbronn Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 14. Mai 2024

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14. Mai 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	65,00 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	100,00 Euro

§ 1a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten

für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von bis zu 25,00 Euro. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

(3) Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Eltern, Großeltern sowie die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Entschädigungen für Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 90,00 Euro.

(3) Den Gemeinderäten wird eine Aufwandsentschädigung je Sitzung des Gemeinderats in Höhe von 75,00 Euro gewährt. Für mehrere Sitzungen am selben Tag werden höchstens 75,00 Euro entschädigt.

(4) Andere Inanspruchnahmen der Gemeinderäte, z.B. Sitzungen von Ausschüssen, Besichtigungen, werden nach § 1 dieser Satzung entschädigt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei einer Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu einer Entschädigung nach den § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 9. Juli 2013, zuletzt geändert am 12. August 2014, außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Untergruppenbach geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Ilsfeld, 14. Mai 2024

Bernd Bordon, Bürgermeister

TOP 14**Nahwärmeversorgung Ilsfeld
hier: Eigenschaden Gemeinde Ilsfeld**

Die Gemeinde Ilsfeld hat als „Anschubfinanzierung“ von 2013 bis 2016 viele Nahwärmeanschlüsse den Anschlussnehmern kostenfrei ermöglicht. Zum Teil wurde dieses Vorgehen durch die EFRE-Förderung ermöglicht. Mit Beschluss zur Aufarbeitung des Gesamtkonstrukts Nahwärme vom 7. Februar 2023 hat die Verwaltung die Jahre 2013 bis 2023 sachlich, rechtlich, technisch und betriebswirtschaftlich analysiert und aufgearbeitet.

Im Mai 2016 wurde im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatsitzung einstimmig entschieden, dass bei Vertragsabschlüssen ab dem 1. Januar 2017 Anschlusskostenbeiträge vom Anschlussnehmer zu tragen sind und erst ab dem 1. Januar 2019 hat der EB Nahwärme ein neues Vertragskonstrukt angeboten, in dem die Anschlusskosten pauschal mit 6.000 Euro netto beziffert wurden. Im Zuge dessen hat die Gemeindeverwaltung die Jahre 2017 und 2018 gesondert betrachtet und in der Tiefe zahlentechnisch geprüft.

Hieraus ergab sich die Situation, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 ca. 230 Nahwärmeversorgungsverträge mit dem Passus unter 1.2 abgeschlossen wurden:

1.2. „Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Nahwärmenetz, die Hausanschlussleitung ab der Hauptleitung bis zu einer Länge von 30 Metern sowie die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen.“

Von diesen ca. 230 Verträgen wurden über die letzten Jahre hinweg 101 kostenfrei an die Nahwärmeversorgung angeschlossen und beziehen seither auch Nahwärme. Im Ilsfelder Amtsblatt gab es zusätzlich Werbemaßnahmen, die den kostenfreien Nahwärmeanschluss bei Vertragsunterzeichnung bis 31. Dezember 2018 gewährleisten.

Die detaillierte Aufstellung der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verträge inkl. entstandener Anschlusskosten wurde in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Schuler (IBS) ein Gesamtschaden in Höhe von 1.072.448,99 Euro festgestellt. Abzüglich enthaltener Förderung beläuft sich die Summe des Schadens auf 839.463,03 Euro.

Die Gemeindeverwaltung hat sich dazu entschlossen, die Kommunalaufsicht des Landkreises Heilbronn, die Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. (WGV) und rechtlichen Beistand frühzeitig in den Prozess des entstandenen Eigenschadens einzubinden.

Einen ersten Austausch zum Sachstand fand am 19. September 2023 mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Heilbronn und Verwaltung statt. Im Nachgang sind zur besseren Übersicht Nachweise digital an die Kommunalaufsicht übermittelt worden. Um

zum Sachverhalt eine rechtliche Einschätzung zu erhalten, wurde die Situation im Rahmen eines unverbindlichen Beratungsgespräch am 18. Oktober 2023 mit der Kanzlei Schütz & Kleine aus Heilbronn und Verwaltung besprochen.

Am 24. Oktober 2023 fand ein erstes Gespräch zwischen Verwaltung und der Württembergischen Gemeindeversicherung (WGV) statt. Der Sachverhalt zur Meldung des Eigenschadens wurde in einem umfangreichen Gespräch dargelegt. Die Höhe der Versicherungssumme der WGV beläuft sich auf max. 500.000 Euro. Zur Überprüfung und Klärung des Sachverhalts wurde der WGV im Nachgang ein detailliert beschriebenes E-Mail inkl. Anlagen am 15. Dezember 2023 übermittelt.

Als Nachweis wurden folgende Dokumente übermittelt: GR-Beschlüsse, Zuwendungsbescheid EFRE, Mitteilungen im Amtsblatt, Werksleitung EB Nahwärme, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse des EB Nahwärme, Überblick der verschiedenen Vertragskonstellationen, Schriftverkehr mit Beteiligten, Überblick Nahwärmenetz, gesamtheitliche Darstellung der abgeschlossenen Verträge zwischen 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 und Kosten- und Förderübersicht der an das Nahwärmenetz angeschlossenen Kunden.

Zudem wurde auf Empfehlung des Rechtsanwalts, der WGV und der Kommunalaufsicht des Landkreises Heilbronn ein Schreiben aufgesetzt, das versicherte Bedienstete zur Mithilfe und Klärung des Sachverhalts bittet. Die Schreiben wurden am 8. November 2023 versendet. Innerhalb kürzester Zeit wurde die Mitwirkbereitschaft signalisiert und mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 Stellung genommen. Der Ansatz der hohen Anschlussquote und der damit verbundenen EFRE-Förderung basierte auf dem politischen Willen, daher wurde laut Stellungnahme bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin kostenfrei angeschlossen.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2024 von der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. wurde die Gemeindeverwaltung um zusätzliche Stellungnahme zur Zuwendung der EFRE-Förderung und des damit verbundenen kommunalen Handelns gebeten. Der Bewilligungszeitraum der EFRE-Förderung endete am 31.5.2019 und definiert somit einen neuen Rahmen des entstandenen Eigenschadens. Mit dieser Grundlage wurde erneut jeder einzelne Hausanschluss in der Tiefe geprüft und in Bezug auf den Bewilligungszeitraum konkretisiert. Zu beachten ist auch, dass Mittel aus dem EFRE-Programm entsprechend der Bewilligung nur auf einen bestimmten örtlichen Bereich eingegrenzt waren. Vereinfacht dargestellt waren sämtliche Vertragskonstellationen für die Teilorte Auenstein und Helfenberg nicht EFRE förderfähig und sind hiervon unabhängig voneinander zu betrachten. Zudem wurde der Netzausbau in Ilsfeld in mehrere Bauabschnitte unterteilt, die jedoch nicht alle in EFRE enthalten bzw. abgerechnet wurden.

Entsprechend des GR-Beschlusses vom 10. Mai 2016 sind bei Vertragsabschlüssen ab 1.1.2017 Anschlusskostenbeiträge vom Anschlussnehmer zu tragen. Der Beschluss vom 10. Mai 2016 zur Zahlung von Anschlusskostenbeiträge wurde nicht in Bezug auf den EFRE-Förderzeitraum gefasst, sondern ist hier eindeutig unabhängig von EFRE beschlossen worden.

Die Gemeindeverwaltung hat mit Mail vom 22. Februar 2024 weitere Unterlagen und die in Bezug auf die EFRE-Förderung erneut geprüften Anschlüsse zahlentechnisch übermittelt. Die Eingrenzung des Zeitraums ergab somit eine Änderung der Höhe des Eigenschadens. Die Gesamtkosten (Schadenhöhe) einschließlich Förderung belaufen sich auf 733.006,41 Euro und sind abschließend der WGV mitgeteilt worden.

Im Rahmen eines weiteren Gesprächstermins zwischen Gemeindeverwaltung und WGV wurde eine Einigung zur Beteiligung der WGV am Eigenschaden der Gemeinde Ilsfeld getroffen (Vergleichsangebot). Im Rahmen einer Verzichtserklärung sollen zur Erledigung des Falles keine Ansprüche gegen versicherte Bedienstete geltend gemacht werden. Das Vergleichsangebot entspricht der Gesamterledigung des Sachverhalts „Eigenschaden Gemeinde Ilsfeld“.

Hieraus ergibt sich die grundsätzliche Frage, ob das Angebot der WGV angenommen werden soll oder als Konsequenz der Angebotsablehnung gegen versicherte Bedienstete rechtliche Schritte eingeleitet werden sollen. Bei diesem Schritt gilt es zu bewerten, inwieweit das Prozessrisiko, ein möglicher Imageschaden der Ge-

meinde, die Durchsetzbarkeit möglicher Ansprüche und der zeitliche Verzug hinsichtlich dem Ziel Mittel für den Eigenbetrieb zu generieren dienlich ist. Tendenziell geht die Verwaltung in Richtung Angebotsannahme („Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach“).

Frau Luft erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach sehr ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 15 Jastimmen, einer Neinstimme und zwei Enthaltungen den Beschluss, dass die Verwaltung ermächtigt wird auf den Vorschlag der WGV (Württembergische Gemeindeversicherung a. G.) gemäß dem Schreiben vom 2.4.2024 einzugehen und den Betrag in Höhe von 350.000 Euro anzunehmen. Die Gemeinde wird zudem zur Erledigung des Falls keine Ansprüche gegen versicherte Bedienstete geltend machen.

TOP 15

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von fünf Geldspenden.

Ein Gemeinderat war bei der Abstimmung nicht anwesend, da er kurz vor der Beschlussfassung den Raum verlassen hatte.

TOP 16

Informationen und Bekanntgaben Elektronische Sirenen

Herr Heber informierte anhand einer Kostenaufstellung über die Umrüstung auf elektronische Sirenen.

Haushalt 2024

Herr Heber gab dem Gemeinderat gemäß § 43 Abs. 5 GemO den Erlass zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 anhand eines Schreibens des Landratsamts Heilbronn bekannt.

TOP 17

Anfragen

Ein Gemeinderat berichtete von seiner Beobachtung, dass sich die Ampelschaltung an der Kreuzung Robert-Mayer-Straße/Bustadt (Kaufland) verändert habe. Dies führe regelmäßig zu erheblichem Rückstau in beide Richtungen weit in die Gewerbegebiete hinein.

Bürgermeister Bordon sicherte die Prüfung dieses Sachverhalts zu und erläuterte, dass hierfür die zuständigen Ansprechpartner, das Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Autobahn GmbH, kontaktiert werden müssen.

Eine Gemeinderätin bat um eine Erklärung zu einem neu aufgestellten Anwohnerparkverbot im Lenauweg in Auenstein.

Herr Frank berichtete von einer Vielzahl von dauerparkenden Wohnmobilen in diesem Bereich. Aufgrund der Nähe zur Kita Regenbogen komme es dadurch zu erschwerten Parkverhältnissen für Eltern, die ihre Kinder zur Kita bringen oder von der Kita abholen wollen. Aus diesem Grund wurde in diesem Bereich die Regelung festgesetzt, dass die dort befindlichen Parkplätze von 7.00 bis 17.00 Uhr den Eltern der Kitakinder zur Verfügung stehen. Außerhalb dieses Zeitfensters und an den Wochenenden stehen die Parkplätze selbstverständlich auch den Anwohnern zur Verfügung.

Ilsfeld aktuell

Interkommunale Radtour

Jetzt mitradeln und in den Nachbargemeinden auf Mitradler/innen und einen kleinen Imbiss freuen

Alle Infos auf einen Blick

Es wird 2 Routenvarianten geben:

1. E-Bike-Tour (ca. 35 km)

10.30 Uhr Start in Talheim Rathausplatz

11.15 Uhr Ankunft Ilsfeld Gemeindehalle
Imbiss: Frühstück

11.45 Uhr Abfahrt Ilsfeld

12.15 Uhr Ankunft Neckarwestheim Marktplatz
Imbiss: Fleischkäseweck und Getränke

12.45 Uhr Abfahrt Neckarwestheim

13.10 Uhr Ankunft Lauffen Kiesplatz
Treffpunkt für alle Lauffener Radler
Imbiss: Sportgetränke und Obst
Bike-Testfahrten Zweirad Probst Lauffen

13.40 Uhr Abfahrt Lauffen

15.30 Uhr Ankunft Talheim Rathausplatz
Imbiss: Kaffee und Kuchen

2. Familientour (ca. 22 km)

10.30 Uhr Start in Talheim Rathausplatz

11.15 Uhr Ankunft Ilsfeld Gemeindehalle
Imbiss: Frühstück

11.45 Uhr Abfahrt Ilsfeld

12.15 Uhr Ankunft Neckarwestheim Marktplatz
Imbiss: Fleischkäseweck und Getränke

12.45 Uhr Abfahrt Neckarwestheim

13.10 Uhr Ankunft Lauffen Kiesplatz
Treffpunkt für alle Lauffener Radler
Imbiss: Sportgetränke + Obst
Bike-Testfahrten Zweirad Probst Lauffen

13.40 Uhr Abfahrt Lauffen

14.10 Uhr Ankunft Talheim
Imbiss: Kaffee und Kuchen

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung bis zum 17. Juni an gemeinde@ilsfeld.de.

Bitte geben Sie die Personenzahl und die gewünschte Tour an.

Wichtig zu wissen

Teilnahme auf eigenes Risiko und nur mit einem verkehrssicheren Fahrrad. Außerdem besteht absolute Helmpflicht.

gemeinde@ilsfeld.de'."/>

Jetzt mitradeln und in den Nachbargemeinden über Mitradler/innen und einen kleinen Imbiss freuen!

- Familientour ca. 22 km/
- E-Bike-Tour ca. 35 km

Anmeldungen bis 17. Juni an gemeinde@ilsfeld.de

Anleinen von Hunden während der landwirtschaftlichen Nutzzeit

Von März bis August gilt die landwirtschaftliche Nutzzeit gemäß § 44 Abs. 2 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG).

In dieser Zeit ist das Betreten von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Wege verboten. Dies gilt für Personen wie auch für

Vierbeiner. Bitte geben Sie als Hundehalter darauf acht, damit die Ansaat nicht geschädigt wird. Achten Sie zudem besonders auf landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen, wenn Sie auf den Feldwegen unterwegs sind.

Ganz wichtig: Die Hinterlassenschaften in Wiesen und Feldern sehen nicht nur unschön aus und riechen übel. Hundekot kann auch Gefahren bergen. Es können Krankheitserreger, wie beispielsweise Spulwürmer, übertragen werden, welche später in unsere Nahrung gelangen oder die Ernte teilweise für den Landwirt unbrauchbar machen, was beträchtliche finanzielle Einbußen für ihn bedeutet.

Ähnlich verhält es sich bei Futterwiesen. Gelangen Würmer oder Krankheitserreger von Fleischfressern bspw. ins Grünfutter von Rindern, kann dies die Tiere in einer ganzen Stallung gefährden oder gar töten. Der finanzielle Schaden ist dann immens.

Viele Landwirte stehen Ihnen gerne Rede und Antwort und klären über die Folgen von Hundekot auf landwirtschaftlichen Flächen auf.

Gemeindeverwaltung Ilsfeld

Neueröffnung in der König-Wilhelm-Straße

Seit Mitte Mai ist Herr Antelmi mit seinem „Sapori“-Team nun in der König-Wilhelm-Straße 64 beheimatet. Leckere Pizzen, Nudelgerichte und italienische Spezialitäten warten in gewohnter Spitzenqualität.

Ein weiterer positiver Nebeneffekt: Ein Leerstand konnte durch diese private Initiative behoben werden.

Wir wünschen dem „Sapori“-Team nur das Beste am neuen Standort.



Kinder und Jugendreferat



Sommerferienprogramm 2024

Nr	Name	Ort	Datum	Alter	Gebühr
1	Hinter den Kulissen des Rathauses	Ilsfeld	26.07.2024 10:00	ab 9	3,00€
2	Acryl-Malerei und Kollagen	Übungsraum HCJ	26.07.2024 14:00	6-12	3,00€
3	Burgfestspiele in Untergruppenbach Schneewittchen	Untergruppenbach	28.07.2024 09:00	6-9	8,00€
4	Detektiv-Workshop	Ilsfeld	29.07.2024 10:00	8-12	4,00€
5	Ausflug zur Experimenta	Ilsfeld	29.07.2024 10:00	10-15	5,00€
6	Die kleine Hexe zu Besuch am Dietersbeg	Ilsfeld	29.07.2024 17:00	7-10	3,00€
7	Ritter Sport Schokowerkstatt	Waldenbuch	30.07.2024 09:30	7-13	12,00€
8	Gestalterische Entwicklung aus einem Farbfleck	Ilsfeld	30.07.2024 10:00	ab 7	9,00€
9	Ytong-Werkstatt Kurs 1	Ilsfeld	30.07.2024 13:00	ab 9	15,00€
10	Das kleine Gespenst ist zu Gast im Jugendtreff Gnascht	Ilsfeld	30.07.2024 15:00	7-9	3,00€
11	Selbstverteidigung und Selbstbehauptung	Ilsfeld	30.07.2024 17:00	6-17	3,00€
12	Activ Painting	Ilsfeld	31.07.2024 10:00	10-15	3,00€
13	Der Ottfried Preußler Kinonachmittag	Ilsfeld	31.07.2024 16:00	ab 6	3,00€
14	Der lange Ottfried Preußler Kinoabend	Ilsfeld	31.07.2024 19:00	ab 6	3,00€
15	Besuch des Wildpark in Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	01.08.2024 08:30	9-12	5,00€
16	Der kleine Wassermann entdeckt das Köpfertal in Heilbronn	Heilbronn	01.08.2024 10:00	8-10	3,00€
17	Batiken	Ilsfeld	01.08.2024 10:00	ab 8	3,00€
18	Therapiebegleithund Anton 2	Ilsfeld	02.08.2024 10:00	ab 7	8,00€
19	Räuber Hotzenplotz Wanderung	Schozach	02.08.2024 10:00	6-10	3,00€
20	Schlüsselanhänger aus Moosgummi	Ilsfeld	02.08.2024 14:00	ab 8	3,00€
21	Cooler Experimente mit Slime und Orbeez	Ilsfeld	02.08.2024 14:00	7-10	4,00€
22	Traumfänger	Ilsfeld	05.08.2024 10:00	5-8	9,00€
23	Fahrradtour nach Oberstenfeld zum Bauernhof "Kori"	Oberstenfeld	05.08.2024 13:00	10-12	3,00€
24	Chill and Grill	Ilsfeld	05.08.2024 14:30	10-15	3,00€
25	Taschen bemalen und bedrucken	Ilsfeld	06.08.2024 10:00		3,00€

29	Hip-Hop mit Ella	Ilsfeld	06.08.2024 17:30	8-11	6,00€
30	Action, Spiel & Spaß	Ilsfeld	07.08.2024 09:00	6-10	8,00€
31	Therapiebegleithund Anton 1	Ilsfeld	07.08.2024 10:00	ab 7	8,00€
32	Ritter Sport Schokowerkstatt	Waldenbuch	07.08.2024 12:00	7-13	12,00€
33	Nähe dir dein eigenes Steckenpferd	Ilsfeld	08.08.2024 09:00	9-10	3,00€
34	Italienisch Kochen	Ilsfeld	08.08.2024 10:00	10-14	10,00€
35	Ausflug zum Karlsruher Stadtgartenzoo	Karlsruhe	08.08.2024 10:00	8-13	8,00€
36	Erste Hilfe Kurs für Kids	Übungsraum DRK	09.08.2024 09:00	11-14	3,00€
37	Zaubern & verblüffen	Ilsfeld	09.08.2024 09:30	8-10	3,00€
38	Tischkicker-Turnier	Ilsfeld	09.08.2024 14:00	10-14	3,00€
39	Exursion ins Abendrot	Cleebronn	10.08.2024 16:00	8-10	7,00€
40	Erste Hilfe für Kinder	Ilsfeld	13.08.2024 10:00	5-9	4,00€
41	Summer Vibes	Ilsfeld	13.08.2024 13:00	10-15	3,00€
42	Hip-Hop mit Ella	Ilsfeld	13.08.2024 17:30	10-15	6,00€
43	Mit den Wassermeistern unterwegs	Ilsfeld	14.08.2024 08:30	9-13	5,00€
44	Kleine Tiere ganz groß	Ilsfeld	14.08.2024 09:00	7-12	8,00€
45	Wirkung von Strom und Energie	Ilsfeld	15.08.2024 10:00	8-10	8,00€
46	Krimi- Dinner	Ilsfeld	16.08.2024 17:00	12-16	3,00€
47	Ein Tag im Schwäbischen Urwald	Auenstein	20.08.2024 10:00	8-10	3,00€
48	Spürnasen unterwegs	Ilsfeld	21.08.2024 09:30	6-9	3,00€
49	Einfach bauen	Auenstein	22.08.2024 14:00	5-13	3,00€
50	Wanderung zur "Pizzeria Oettinger"	Ilsfeld	23.08.2024 10:00	7-10	3,00€
51	Erste Hilfe mit Selbstschutzmaßnahmen für Jugendliche	Ilsfeld	27.08.2024 10:00	10-16	4,00€
52	Mermaiding 1, Meerjungfrauenschwimmen	Ilsfeld	28.08.2024 10:00	8-10	20,00€
53	Therapiebegleithund Anton 3	Ilsfeld	28.08.2024 10:00	ab 7	8,00€
54	Mermaiding 2, Meerjungfrauenschwimmen	Ilsfeld	28.08.2024 14:00	11-14	20,00€
55	Bildersuche auf dem Spielplatz	Wüstenhausen	29.08.2024 10:00	6-10	3,00€
56	Kletterspaß im Weinsberger Kletterpark	Weinsberg	29.08.2024 10:30	13-17	8,00€
57	Erlebnistauchen 1	Ilsfeld	29.08.2024 16:30	9-14	25,00€
58	Everybody dance now - Kinderdisco	Auenstein	29.08.2024 17:00	6-10	3,00€
59	Erlebnistauchen 2	Ilsfeld	29.08.2024 18:00	12-14	25,00€
60	Schnuppertennis	Ilsfeld	30.08.2024 09:00	6-12	3,00€
61	Mit dem Fahrrad zum Minigolf spielen ins Campo del Sol nach Großbottwar	Großbottwar	30.08.2024 09:00	10-14	5,00€
62	Therapiebegleithund Anton 4	Ilsfeld	30.08.2024 10:00	ab 7	8,00€
63	Insektenhotels bauen für Kinder	Ilsfeld	31.08.2024 14:00	6-13	3,00€
64	Rallye durch Ilsfeld	Ilsfeld	02.09.2024 10:00	ab 7	3,00€
65	Handlettering 1	Ilsfeld	02.09.2024 10:00	9-14	8,00€
66	1.Internationaler Tag	Ilsfeld	02.09.2024 10:00	11-15	3,00€
67	Handlettering 2	Ilsfeld	02.09.2024 13:00	9-14	8,00€
68	Schmuck aus Papierperlen	Ilsfeld	02.09.2024 14:00	ab 8	3,00€
69	Paracord-Armbänder knüpfen	Ilsfeld	03.09.2024 10:00	9-12	5,00€
70	Backen im Backhaus	Ilsfeld	03.09.2024 13:00	8-12	3,00€
71	Tennis- und Ballspiele	Auenstein	03.09.2024 15:00	6-8	3,00€
72	2. Internationaler Tag	Ilsfeld	04.09.2024 10:00	11-15	3,00€
73	Sommerliche Acrylmalwerkstatt 1	Ilsfeld	04.09.2024 15:30	7-9	7,00€
74	Sommerliche Acrylmalwerkstatt 2	Ilsfeld	04.09.2024 17:15	7-9	7,00€
75	Paracord-Armbänder knüpfen	Ilsfeld	05.09.2024 10:00	12-15	5,00€
76	Ytong-Werkstatt Kurs 2	Ilsfeld	05.09.2024 13:00	ab 9	15,00€
77	Klettern mit dem Bürgermeister	Ludwigsburg	05.09.2024 13:15	ab 10	8,00€
78	Werwolf Abend	Ilsfeld	05.09.2024 18:00	ab 12	3,00€
79	Abenteuerübernachtung an der Schozach	wird noch bekannt gegeben	05.09.2024 18:00	6-10	5,00€
80	3. Internationaler Tag	Ilsfeld	06.09.2024 10:00	11-15	3,00€

Weitere Informationen und Anmeldung online unter:

www.unser-ferienprogramm.de/ilsfeld



Landratsamt Heilbronn

Abfall-App des Landkreises Heilbronn in neuem Design

Die Abfall-App des Landkreises Heilbronn hat ab sofort ein neues Design. Neben zusätzlichen Funktionen bietet die Abfall-App jetzt die Abfuhrtermine sowie Serviceangebote und Informationen auf einen Blick.

Die App steht im App-Store und im Google Play Store unter dem Namen „AbfallApp Landkreis Heilbronn“ zum Download bereit.

Das bietet die App:

- Abfuhrerinnerungen per Push-Benachrichtigung,
- Termine und Standorte des Schadstoffmobils,
- einen persönlich abgestimmten Abfallkalender,
- aktuelle Meldungen und Hinweise,
- die Standorte der Entsorgungseinrichtungen im Umkreis,
- das Abfall-ABC, mit Hinweisen zur richtigen Entsorgung und
- eine Tauschbörse.

Sachkundefortbildung möglich

Führungen auf dem zentralen Versuchsfeld in Bönnigheim

Am Mittwoch, 19. Juni 2024 finden auf dem zentralen Versuchsfeld in Bönnigheim Führungen statt. Diese starten um 13.30 und um 18.00 Uhr.

Vorgestellt werden Landessortenversuche bei Getreide und Kartoffeln sowie ein Fungizidversuch in Winterweizen und Schauparzellen mit Blühhmischungen zur Stärkung der Biodiversität.

Außerdem besteht die Möglichkeit eine zweistündige Sachkundefortbildung zu absolvieren.

Das Versuchsfeld liegt an der Verbindungsstraße zwischen Bönnigheim und Erligheim. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

STADTRADELN 2024

Der Landkreis Heilbronn tritt wieder gemeinsam in die Pedale

Vom 21. Juni bis 11. Juli 2024 sammelt der Landkreis Heilbronn beim bundesweiten STADTRADELN bereits zum neunten Mal Radkilometer. Die Ziele: Für das Radfahren im Alltag begeistern und ein Zeichen für Klimaschutz und nachhaltige Mobilität setzen. Zudem geht es darum, beim Radfahren in Bewegung zu kommen, dem Wohlbefinden und der Gesundheit etwas Gutes zu tun.

Die 41 beteiligten Kommunen, der Landkreis und die Stadt Heilbronn sind derzeit dabei, ein buntes Radprogramm zu organisieren.

Landrat Norbert Heuser lädt dazu ein, das Rad auf den eigenen Alltagswegen einmal auszuprobieren und zu erleben, wie schön der Weg zur Arbeit, Schule oder zum Bäcker sein kann. „Jeder Kilometer, der innerhalb der 21 Tage mit dem Fahrrad oder Pedelec zurückgelegt wird, zählt“, so Landrat Norbert Heuser. Und natürlich geht es darum, die tollen Radlerergebnisse aus dem letzten Jahr zu toppen. „Dafür brauchen wir Ihre tatkräftige Unterstützung“, sagt Landrat Heuser weiter.

Team gründen und mitradeln

Teams bilden und möglichst viele Alltagswege auf dem Fahrrad zurücklegen – darum geht es beim Wettbewerb STADTRADELN, zu dem das Klimabündnis auch in diesem Jahr aufruft. Ob auf dem Weg zur Arbeit, zum Einkaufen auf dem Wochenmarkt oder beim Familienausflug ins Grüne – mit jedem geradelten Kilometer wird ein Zeichen für eine fahrradfreundliche Mobilitätskultur gesetzt.

Mitradeln können alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Pendlerinnen und Pendler, die im Landkreis Heilbronn leben, arbeiten, eine Ausbildung machen oder einem Verein angehören. Ab sofort kann man sich dafür unter

www.stadtradeln.de/landkreis-heilbronn registrieren. Wer kein neues Team gründen möchte, ist eingeladen, sich einem der zahlreichen „Offenen Teams“ anzuschließen. Die geradelten Kilometer werden online oder direkt über die STADTRADELN-App erfasst und dem virtuellen Team gutgeschrieben.

Schulradeln geht in die zweite Runde

Beim Sonderwettbewerb Schulradeln werden auch dieses Jahr unter alle angemeldeten Schulen in Baden-Württemberg die „Fahrradaktivsten Schulen“ gesucht und prämiert. Das Schulradeln läuft zeitgleich mit dem STADTRADELN, sodass alle von

Schülerinnen und Schülern geradelten Kilometer mit in die Gesamtwertung zählen. In diesem Jahr sind neben Grund- und weiterführenden Schulen auch berufsbildende Schulen eingeladen, beim Schulradeln teilzunehmen. Weitere Infos zum Schulradeln gibt es unter <https://www.stadtradeln.de/schulradeln-bw>.

Neu

Radaktivste Kita und radaktivstes Unternehmen gesucht

Der Landkreis Heilbronn prämiert erstmals den Kindergarten oder die Kita mit den meisten Radkilometern und das radaktivste Unternehmen im Kreis. Folgende Kategorien werden ausgezeichnet:

- Radaktivste Kommune (meiste Kilometer/Einwohner)
- Radaktivstes Team (meiste Kilometer/Teammitglied*)
- Radaktivste Schule (meiste Kilometer/Teammitglied*)
- Radaktivste/r Kindergarten/ KiTa (meiste Kilometer/Teammitglied*)
- Radaktivstes Unternehmen (meiste Kilometer/Teammitglied*)

*Teams mit mind. 5 Teilnehmenden

Unter allen Radlerinnen und Radlern im Landkreis Heilbronn, die mindestens 30 Kilometer geradelt sind, werden zusätzlich drei Preise verlost.

Teilnehmende Städte und Gemeinden

41 Städte und Gemeinden im Landkreis Heilbronn nehmen dieses Jahr am STADTRADELN teil – so viele wie nie zuvor. Erstmals radeln die Gemeinden Cleeborn und Flein sowie die Stadt Neudenau mit. Zudem findet das STADTRADELN in diesem Jahr wieder gemeinsam mit der Stadt Heilbronn statt, die zum selben Zeitraum radelt wie der Landkreis.

Die Teilnahme am Wettbewerb wird in Baden-Württemberg im Rahmen der Landesinitiative RadKULTUR gefördert.

Welche Städte und Gemeinden mit an den Start gehen und weitere Informationen rund um das STADTRADELN und das Radprogramm sind unter www.stadtradeln.de/landkreis-heilbronn abrufbar.

Aus dem Standesamt

Geburt

18.3.2024

Mali Rosa Tochter von Alessa Kim Selcho und Alexander Stahl, Auenstein

Eheschließung

7.6.2024

Stephan Andreas und Melanie Moser geb. Hiller, Ilsfeld

Auf einen Blick

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 Bundesmeldegesetz dürfen Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, dann jeder fünfte weitere Geburtstag veröffentlicht werden.

Ehejubiläen werden ab der goldenen Hochzeit veröffentlicht. Personen, die keine Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der Heilbronner Stimme wünschen, können bei der Gemeindeverwaltung einen Sperrvermerk beantragen. Das Formular ist auf der Homepage unter Formulare zu finden.

Bei Fragen gerne an Frau Grözing, Tel. 07062/9042-26 oder E-Mail: katrin.groezing@ilsfeld.de wenden.

Glückwünsche

Geburtstage

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern – auch den nicht genannten – für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Wir gratulieren

Herrn Reiner Erich Gotthilf Dembiany zum 70. Geburtstag
Herrn Karl Heinz Erich Buschhaus zum 70. Geburtstag

Mediothek**Öffnungszeiten Mediothek**

Mo. geschlossen
Di. 10.00 – 19.00 Uhr (durchgehend)
Mi. 14.30 – 18.00 Uhr
Do. 14.30 – 18.00 Uhr
Fr. 10.00 – 13.00 Uhr
Sa. 10.00 – 13.00 Uhr

König-Wilhelm-Str. 80, 74360 Ilsfeld
Tel. 07062/9042-15, E-Mail mediothek@ilsfeld.de
www.ilsfeld.de/mediothek

Folgen Sie uns doch auch auf Instagram und Facebook unter [mediothek.ilsfeld](https://www.instagram.com/mediothek.ilsfeld)

Aktueller Medientipp

Erzählung von Claire Keegan: **Reichlich spät**

Freitag, 29. Juli in Dublin. Das Wetter ist wie vorhergesagt, die Stadt vor Cathals Bürofenster liegt in gleißendem Sonnenschein. Nach einem scheinbar ereignislosen Tag mit Budgetlisten und Bürokafee nimmt Cathal den Bus nach Hause. Die Landschaft zieht an ihm vorüber, die waldigen Hügel, auf denen er noch nie gewesen ist, und er denkt an Sabine. Die ein bisschen schielt und die gut kochen kann, die auch im Winter barfuß am Strand spazieren geht, die die Hügel besteigt. Die zu viel Geld ausgibt und zu viel Raum einnimmt und zumindest über die Hälfte von allem bestimmen will. Die Frau, mit der er hätte sein Leben verbringen können, wäre er ein anderer Mann gewesen.

In dieser kleinen Geschichte eines gescheiterten Paares erzählt Claire Keegan vom großen Thema Misogynie. Und wie sie das tut: kein Wort überflüssig, jeder Satz von durchscheinender Klarheit.

Letzter Lesezirkus vor der Sommerpause am Do., 27.6.2024 um 16.30 und 17.00 Uhr

In diesem Monat gibt es den Lesezirkus wieder für Große und Kleine, d. h. es gibt parallele Vorlesestunden, eine wie üblich für Kinder ab 4 Jahren und eine für kleinere Kinder ab 2 Jahren, diese mit Eltern.

Programm für die größeren Kinder ab 4 Jahren

„Anpiff für Dr. Brumm“ als Onilo-Boardstory auf unserem großen Smartboard im Vorleseraum

Dr. Brumm, Bibi Biber, Igel Schnipps und Dachs werden von Hackenpiep und den Ottern zu einem Trainingsspiel aufgefordert. Anfangs läuft es nicht gut für Brumms Mannschaft, aber dann verrät Pottwal ihnen die drei geheimen Goldfischregeln ...

Programm für die kleineren Kinder ab 2 Jahren

„Der Löwe in dir“ als Bilderbuchgeschichte

Die kleine Maus hat genug davon, immer übersehen oder gar geschubst oder getreten zu werden. Wie anders begegnen die Tiere doch dem Löwen, der so laut brüllen kann! Sie beschließt, trotz ihrer Angst den Löwen zu bitten, ihr sein Brüllen beizubringen. Ob das gut geht? Mit unserer Lesepatin Karin Müller werdet ihr es erfahren ...

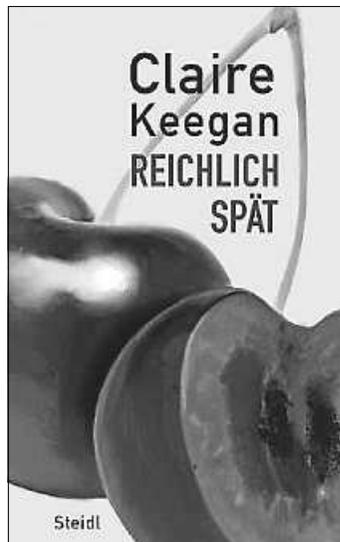


Foto: Steidl Verlag

Bitte beachten: Es ist keine Anmeldung notwendig. Bitte kommen Sie mit Ihrem Kind/Ihren Kindern einfach zum gewünschten Termin in die Mediothek.

Falls Sie es etwas ruhiger mögen und es zeitlich einrichten können, so kommen Sie doch zum späteren (17.00-Uhr-)Termin.

Es gibt für den Lesezirkus den Treuepass – für jeden Lesezirkus-Besuch bekommt man einen Stempel. Ist der Treuepass voll (für die Großen ab 4 Jahren 10 Stempel, für die Kleinen ab 2 Jahren 5 Stempel), gibt es eine kleine Überraschung. Der Treuepass bleibt wegen der einfacheren Handhabung in der Mediothek. Die Kinder bekommen nach dem Vorlesen einen Stempel auf die Hand und dürfen damit nach vorne an die Infotheke gehen. Hier wird der Stempel dann in den Treuepass übertragen.

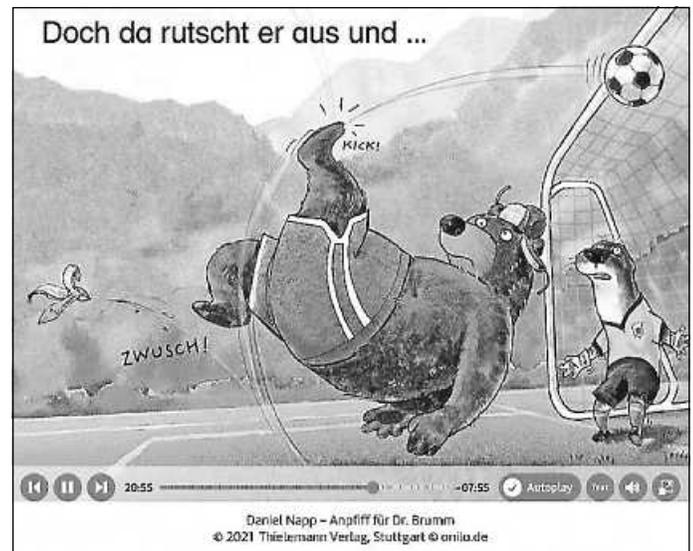


Foto: Onilo

Umwelt aktuell**Recyclinghof Ilsfeld****Ilsfeld, Mercedesstraße**

Donnerstag, Freitag 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag 9.00 – 13.00 Uhr

Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag 13.30 – 17.00 Uhr
Samstag 10.00 – 14.00 Uhr

Für abweichende Öffnungszeiten (Feiertage) informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage.

Hausmülledeponien**Öffnungszeiten****Eberstadt und Schwaigern-Stetten**

Beide Entsorgungszentren im Landkreis Heilbronn haben einheitliche Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.15 Uhr
Samstag 8.00 – 13.15 Uhr



**BENUTZE DEN
MÜLLEIMER
DENKT AN DIE UMWELT**

Probealarm der Sirenen im Landkreis Heilbronn

Die Sirenen im Landkreis Heilbronn werden am **Donnerstag, 13. Juni 2024 um 11.00 Uhr** überprüft. Neben den Sirenen wird auch ein Probealarm über die Warn-App NINA ausgelöst. Nach Auslösung des Probesignals durch die Integrierte Leitstelle Heilbronn ertönt ein 12 Sekunden langer, gleichbleibend hoher Dauerton. Anschließend folgt mit einigen Minuten Abstand das Sirensignal „Gefahr! Warnung der Bevölkerung“ (ein einminütiger, auf- und abschwellender Heulton). Die Funktionsüberprüfung wird gegen 11.15 Uhr mit einem erneuten Dauerton beendet.

Sirensignale im Landkreis Heilbronn



 12 Sekunden Dauerton	Probealarm Dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sirene.
 1 Minute Heulton	Warnung der Bevölkerung Nutzen Sie alle verfügbaren Informationsmedien für weitere Hinweise. Folgen Sie amtlichen Anweisungen.
 1 Minute Dauerton	Entwarnung Die Gefahr besteht nicht mehr. Nutzen Sie alle verfügbaren Informationsmedien für weitere Hinweise.
 dreimal 12 Sekunden Dauerton	Alarm für die Feuerwehr Gilt nur für Angehörige der Feuerwehr.

Foto: LRA-HN

Freiwillige Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld

Ihre Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld informiert Keller auspumpen – Eine Aufgabe der Feuerwehr?

Der Frühling wie auch der Herbst überraschen uns oft mit einer Vielzahl an Regenfällen, daher kommt es gerade in diesen Jahreszeiten häufiger zu Hochwasser und Überschwemmungen. Oftmals haben die Bürger das Problem, dass das Regenwasser in ihre Gebäude eindringt – betroffen sind hauptsächlich die Kellerräume sowie das Erdgeschoss. Teilweise dringt das Wasser über Kellerfenster oder über den Kanal in die Gebäude ein.

Zu diesem Ereignis wird sehr häufig die Feuerwehr alarmiert. Bitte überlegen Sie bei unkritischen Schadenslagen, wie z.B. überfluteten Fahrbahnen zuerst, ob Sie dafür wirklich den Notruf 112 belasten müssen. Mitbürger, die vielleicht eine wirkliche bedrohliche Schadenslage haben, bleiben so möglicherweise sehr lange in der Warteschlange der Leitstelle hängen.

Bitte beachten Sie, dass das Abspumpen von Kellerräumen oder Gebäuden grundsätzlich **nicht** zu den **Pflichtaufgaben** der Feuerwehr gehört. Diese erbrachten Hilfeleistungen sind unter normalen Umständen **kostenpflichtig**.

Auch kann ein Abspumpen der Kellerräume nur ab einer Wassertiefe von einigen Zentimetern durchgeführt werden. Die Vielzahl der Einsätze macht dieses Vorgehen notwendig. Bei wenig Wasser müssen Sie leider selbst tätig werden. Auch macht das Abspumpen erst Sinn, wenn kein Wasser mehr von außen nachläuft. **Selbsthilfe-Tipp:** Prüfen Sie regelmäßig die Bodenabflüsse und eventuell vorhandene Rückstauklappen auf ihre Funktion. Stellen Sie bei einem Unwetter rechtzeitig den Strom im Keller ab, um Kurzschlüsse durch das Wasser zu verhindern.

Notfälle, in denen die Feuerwehr lt. Feuerwehrgesetz in diesem Zusammenhang tätig werden muss, sind selbstverständlich solche, wenn durch die Überschwemmung eine Person bzw. ein Tier in eine lebensbedrohliche Lage gerät (z.B. sich eine Person in einem geschlossenen Raum befindet und sich nicht selbstständig befreien kann.) Dies trifft ebenso zu, wenn ein dort angebrachter Schaltschrank droht, mit Wasser in Verbindung zu kommen. Darüber hinaus können auch zum Beispiel im Keller gelagerte Heizöltanks oder größere Mengen an Düngemittel, die im überfluteten Raum gelagert sind und beim Abfließen des Wassers in die Umwelt gelangen, einen großen Schaden verursachen. In diesen Fällen setzen Sie **bitte einen Notruf über die 112 ab**.

Das zeigt, dass das Abspumpen von überfluteten Räumen in den meisten Fällen nicht Aufgabe der Feuerwehr ist. Wenn die Feuerwehr dennoch hilft, wird ein Werk- oder Dienstvertrag (nach BGB) vorgelegt, da der Betroffene die Handlung, also das Abpumpen bzw. Entfernen des Wassers, der Freiwilligen Feuerwehr in Auftrag gibt. Hierfür werden die entstandenen Kosten nach dem aktuellen Kostenverzeichnis der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Ilsfeld abgerechnet. Auch das reine Anfahren zur Einsatzstelle, ohne weitere Tätigkeit, ist in diesem Fall schon kostenpflichtig.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld

Altersabteilung

Ausflug Alterskameraden

Am Samstag, 15.6.2024 findet unser Ausflug in die Pfalz statt. Zur Erinnerung: Abfahrt 8.00 Uhr am Feuerwehrmagazin in Ilsfeld. Kosten für Bus und Vesper 25,00 € pro Person

Soziale Einrichtungen

Sprechstunde des Jugendamtes in Ilsfeld

Frau Künzel vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Landkreis Heilbronn bietet in den Räumlichkeiten des Rathauses Ilsfeld jeden zweiten Montag (ungerade Kalenderwochen) von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr eine Sprechstunde an. Der Allgemeine Soziale Dienst berät bei Erziehungsthemen/familiären Herausforderungen/Kinderschutzthemen und vermittelt bei Bedarf Hilfen.

Diakoniestation Schozach-Bottwartal e. V.

Krankenpflegeförderverein Ilsfeld-Abstatt e.V.

Einladung Zur Mitgliederversammlung des Krankenpflegefördervereins Ilsfeld/Abstatt am Donnerstag, 20.6.2024 um 19.00 Uhr Diakoniestation im Gesundheitszentrum, Beilsteiner Str. 33, 74360 Ilsfeld-Auenstein



Foto: Diakoniestation

Tagsordnung

- Begrüßung – Herr Bürgermeister Zenth
 - Andacht – Herr Pfarrer Müller
 - Vortrag von Frau Barbara Herberg-Böhringer vom Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn zum Thema „Plötzlich pflegebedürftig – was nun?“
 - Neuigkeiten und Wissenswertes aus der Diakoniestation
 - Spendenübergabe des Vereins an die Beschäftigten der Diakoniestation
 - Neuwahl Ausschussmitglied und Neuwahl des 2. Vorsitzenden
 - Bericht des Kassiers und der Kassenprüfung, Herr Sauer und Herr Preyl
 - Beschluss Wirtschaftsplan 2024
 - Verlesung Protokoll der Mitgliederversammlung 2023
 - Entlastung Vorstand und Kassier
 - Sonstiges
 - Schlusssegens und Segenslied
- Bürgermeister Klaus Zenth, 1. Vorsitzender

Diakonie Schozach-Bottwartal**Bürozeiten**

Wir sind während unseren Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr unter Tel. 07062 973050 für Sie erreichbar.

Sie finden uns im Erdgeschoss des Gesundheitszentrums Auenstein, Beilsteiner Straße 33, 74360 Ilsfeld-Auenstein

Gesamt-Pflegedienstleitung: Nadine Bosch

Tel. 07062/97305-15

Persönliche Sprechzeiten

Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs nur am Vormittag

Häusliche Kranken- und Altenpflege

Teamleitung Gebiet Süd (Ilsfeld, Beilstein mit Ortsteilen)

Ursula Wüstholtz, Tel. 07062 97305-27

Persönliche Sprechzeiten

Mittwoch und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Teamleitung Gebiet Nord

(Abstatt, Untergruppenbach mit Ortsteilen)

Nicole Hauk, Tel. 07062/97305-31

Persönliche Sprechzeiten

Dienstag und Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie am besten am Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr vereinbaren unter Tel. 07062/97305-18.

Tagespflege

Leitung: Melina Chan, Tel. 07062 97305-28

Persönliche Sprechzeiten

von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: **Stefanie König**

stellv. Einsatzleitung: **Bianca Merkt**

Tel. 07062/97305-13

Persönliche Sprechzeiten

Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Verwaltung

Gabriele Vogt und Nicole Schöne

Tel. 07062/97305-0, Fax 07062/97305-20,

Geschäftsführung:

Matthias Brauchle, Tel. 07062/97305-12

www.diakonie-ilsfeld.de, info@diakonie-ilsfeld.de

I A V-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen**Sie finden Beratung und Unterstützung bei**

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihr Ansprechpartner für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Herr Jürgen Kohler.

Die Beratungszeiten sind:

Dienstag und Mittwoch, 9.00 – 12.00 Uhr

Telefon 07062/9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Beilsteiner Str. 33

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

Königin-Charlotte-Stift

Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/91652-0 und Fax -290

Hausleitung: Jochen Burkert

Hauswirtschaftliche Leitung: Kathrin Sander

Verwaltung: Margrit Mildner

Ehrenamt sucht dich!

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind eine große Bereicherung für das Leben älterer Menschen. Sie bringen Freude, Wärme, Zuwendung und das Gefühl, nicht vergessen zu sein. Die Anerkennung des sozialen bürgerlichen Engagements ist ein zentrales Anliegen in der Unternehmensphilosophie der evangelischen Heimstiftung. Wenn **du** mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit diese Tradition weiterleben lassen möchtest und Freude daran hast, Gutes zu tun, nimm gerne Kontakt mit uns auf.

Entsprechend **deiner** Stärken und Möglichkeiten werden wir gemeinsam mit **dir** die passende Tätigkeit finden.

Zum Beispiel: gemeinsam Zeit verbringen, Musik machen und gemeinsam Singen, Spaziergänge in Ilsfeld

Wir freuen uns auf dich.

Das KCS-Team

Tagespflege Ilsfeld**ASB Region Heilbronn-Franken****Tagsüber bestens versorgt – abends im eigenen Zuhause**

Die Gäste der ASB-Tagespflege werden durch ihre Angehörigen oder durch den Fahrdienst des ASB morgens zur Tagespflege gebracht und am späten Nachmittag wieder nach Hause gefahren. Tagsüber nehmen die Tagespflegegäste an einem abwechslungsreichen und bunten Aktivierungsprogramm teil. Wir backen, singen, feiern, spielen, gehen spazieren und vieles mehr. Das eingespielte Team der ASB-Tagespflege in Ilsfeld verfügt über einen reichhaltigen Erfahrungsschatz und freut sich immer über neue Gäste. Insbesondere die tägliche Gymnastik erfreut sich großer Beliebtheit.

Vorteile auf einen Blick

- Entlastung berufstätiger Angehöriger
- Erhaltung, Förderung und Wiedererlangung von sozialen und körperlichen Fähigkeiten
- Stärkung sozialer Kontakte und Vermeidung von Vereinsamung
- Sinnvolle Tagesgestaltung

Erstbesucher der Tagespflege laden wir herzlich zu einem kostenlosen und unverbindlichen Schnuppertag ein.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.15 bis 16.00 Uhr

Tel. 07062/979296

E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ansprechpartner

Birgit Koch – Leitung und Ute Bartels – stv. Leitung

Ambulante Palliativversorgung Region HN e.V.**Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung Region Heilbronn e.V.**

Die spezialisierte ambulante palliative Versorgung e.V. (SAPV) ist für die Region Heilbronn eine ergänzende Versorgung von Patienten im fortgeschrittenen Stadium einer unheilbaren Erkrankung, die unter einer ausgeprägten Symptomatik leiden oder eine aufwendige Versorgung benötigen.

Ziel ist es, die Lebensqualität der Patienten zu erhalten oder zu verbessern. Das Palliativ-Care-Team (PCT) der SAPV aus erfahrenen Pflegekräften und Ärzten will den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglichen. Im Vordergrund steht nicht eine Behandlung mit dem Ziel der Heilung, sondern die Linderung der belastenden Symptome wie z. B. Schmerzen, Übelkeit oder Atemnot.

Ihre bisherige Versorgung durch den Hausarzt oder einen Pflegedienst bleibt bestehen.

Das Palliativ-Care-Team ergänzt mit spezialisierten Leistungen Ihre Behandlung. Das geschieht immer in enger Zusammenarbeit mit allen im Versorgungsprozess Beteiligten und ist individuell abgestimmt. Unsere Einsätze können im häuslichen Bereich, in Pflegeheimen oder in anderen Institutionen realisiert werden.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Palliativarzt Sigmund Jakob und Palliativfachkraft Anja Ferlora zur Verfügung.

Tel. 07134/900180

Bürozeiten: Mo. – Fr. von 8.00 bis 16.00 Uhr
 E-Mail: info@sapv-heilbronn.de
 Weitere Infos auch unter: www.sapv-heilbronn.de
 Ihr SAPV-Team der Region Heilbronn

Bürger für Bürger e. V. Bürgerservice

Bürger der Gemeinde Abstatt – Beilstein – Ilsfeld – Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunkt­mäßig bietet der Verein Bürger für Bürger e.V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- kleine handwerkliche Hilfsdienste in Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern/ausführen, Blumen gießen)
- kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behördengängen zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen, können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator/in Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich an einen anderen Ortskoordinatoren/eine andere Ortskoordinatorin.

Wir alle helfen Ihnen für 74232 Abstatt

Annette Jacob, Weststraße 8
 Tel. 07062/61242, E-Mail: jacob.annette@web.de

für 71717 Beilstein

Ingrid Bauer, Heilbronner Straße 38
 Tel. 07062/8802, E-Mail: mus.grit@outlook.de und
 Otto Sonnenwald, Schmidhausener Str. 20
 Tel. 07062/8790, E-Mail: c-o.sonnenwald@t-online.de

für 74360 Ilsfeld, Schozach, Auenstein

Jutta Layer, Im Ring 50
 Tel. 07062/61029, E-Mail: layer.jutta@t-online.de und
 Mechthild Jäger, Rieslingstraße 37
 Tel. 07062/6967, E-Mail: resi47@web.de

für 74199 Untergruppenbach

Claudia Schlenker, Habichthöhe 81
 Tel. 07131/970465, E-Mail: claudiaschlenker@gmx.de

für 74199 Unter- und Oberheinriet

Ursula Schaber, Am Lerchenberg 13
 Tel. 07130/9564, E-Mail: ursulaschaber@web.de

Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit

- Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin im Alten Rathaus in Auenstein, Hauptstraße 15 (1. OG, Raum 7).

Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der psychologischen Berat

Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

Das Tafelmobil

kommt immer mittwochs und hält an folgenden Stellen:
 Auenstein: 10.45 – 11.30 Uhr In den Hofgärten 12, Parkplatz Bowlingbahn, Beilstein: 12.00 – 12.30 Uhr im alten Feuerwehrhaus Bahnhofstraße, Oberstenfeld: 13.00 – 13.30 Uhr Bottwarstraße 9,

Eingang alter EDEKA-Markt, Großbottwar: 14.00 – 14.30 Uhr Wunnensteinhalle, Eingangsbereich

Verantwortlich: Evangelische Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Marbach-Nord: Auenstein, Beilstein, Gronau, Oberstenfeld, Großbottwar.

Diakonin M. Herter-Scheck, Tel. 07062 674096
 Diakoniat.Marbach-Nord@t-online.de

proindividuum GmbH Ilsfeld & Umgebung

Ansprechpartnerin: Aida Leibbrand
 Brückenstraße 25, 74360 Ilsfeld
 Tel. 07062/6598660, Fax 07062/6598661
 E-Mail: info@pflegedienst-pro-individuum.de

Tageseinrichtungen für Kinder

TEK Wunderland

Besuch auf dem Bauernhof Obenland

Am Dienstag, 28.5.2024 durften wir den Bauernhof der Familie Obenland aus Ilsfeld besuchen. Das war ganz schön interessant : Dort gab es ganz viele Milchkühe, einige schwangere Kühe, 5 Kälbchen, einige „Kindergartenkühe“, einige „Schulkühe“ und „junge Männer“. Wir konnten sogar beobachten, wie eine Kuh



gemolken wurde. Die zwei Hühnermobile sind nicht zu vergessen, dort waren viele braune sowie weiße Hühner zu sehen. Zum Abschluss machten wir noch einen Abstecher auf dem Spielplatz vorbei. Ein großes Dankeschön geht an Sofie Obenland für ihre Zeit an diesem Vormittag.

Fachvortrag: Wie Kinder mit Freude und Begeisterung lernen! - Lernen neu Verstehen!

Selbstorganisation und **Potenzialentfaltung** prägen – laut Gerald Hüther (Neurobiologe) – den Lernbegriff für das 21. Jahrhundert.

Kinder sollen aus intrinsischer Motivation sich die Welt durch Spielen, Forschen und Entdecken erschließen dürfen. Sie wachsen an ihren Lösungen, die sie für sich finden.

Wie gelingt es uns, einen pädagogisch sinnvollen Alltag zu gestalten, indem die Kinder nicht die Erwartungen der Pädagogen und Eltern erfüllen, sondern sich selbst in Verbindung mit anderen kennenlernen? Was ist dabei unsere Rolle als Pädagogen?

Gerne stelle ich Ihnen neben dem theoretischen Input praktische Beispiele vor, um die eigene Praxis reflektieren und weiterdenken zu können.

13.07.2024

11:00 – 12:30 Uhr

**im Kinderhaus
Schnakennest**

Anmeldung unter
kindergartenverwaltung@ilsfeld.de

Unkostenbeitrag 5,- € vor Ort
zu entrichten

Referentin: Katharina Brieger

Langjährige leidenschaftliche Pädagogin mit Leitungserfahrung einer Kindertageseinrichtung.

Systemische Coach und Supervisorin (DGSF), Qualitätsbeauftragte für eine Kultur des Lernens der Weltwerkstatt (Prof. Dr. Gerd E. Schäfer), in Ausbildung zum zertifizierten Potenzialentfaltungcoach nach Gerald Hüther.

Veranstalter: Kinderhaus Schnakennest Mäuerlesgasse 1 Ilsfeld-Auenstein
Email: ilsfeld.schnakennest@ilsfeld.de



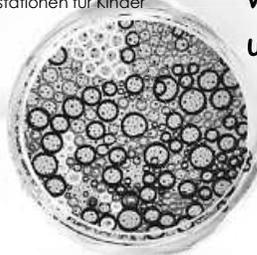
Wanderausstellung

13. Juli 2024 10:00 – 16:00 Uhr
im Kinderhaus Schnakennest

Erlernen Sie...

- ...die Reggiophilosophie
- ...das Kind als Forscher und Gestalter
- ...die hundert Sprachen der Kinder
- ...der Raum als 3. Pädagoge uvm.
- mit Mitmachstationen für Kinder

**„Eine Philosophie
geht auf Reisen...
von Reggio lernen
und weiterdenken“**



Fachvortrag von 11:00-12:30 Uhr:

„Wie Kinder mit Freude und Begeisterung lernen!-Lernen neu verstehen“
mit Katharina Brieger

Nähere Infos unter:



Veranstalter: Kinderhaus Schnakennest Mäuerlesgasse 1 Ilsfeld-Auenstein
in Kooperation mit Dialog Reggio e.V.



Schulen

Steinbeis-Realschule Ilsfeld

Klasse 5c auf Ausflugsfahrt nach Stuttgart

Im Rahmen der Themenwoche zog es die Klasse 5c der Steinbeis-Realschule Ilsfeld in unsere Landeshauptstadt. Ab Kirchheim erreichten wir nach 35 Minuten unser Ziel. Vorbei an der Riesenbaustelle Stuttgart 21 machten wir uns gleich auf den Weg mit der U-Bahn zum Fernsehturm, von dem aus wir bei bestem Wetter einen tollen Blick über die ganze Stadt und die Umgegend hatten.



Nach der Rückfahrt in die Innenstadt durften wir in kleinen Gruppen wichtige Sehenswürdigkeiten wie den Landtag, die Markthalle oder das Alte Schloss erkunden und viele weitere spannende Aufgaben lösen. So kamen wir beispielsweise ins Stuttgarter Rathaus, in dem man mit einem der letzten Paternoster fahren kann.

Anschließend hatten wir noch eine Stunde Zeit, um durch die Innenstadt zu bummeln, bevor es am Nachmittag wieder mit dem Zug Richtung Kirchheim ging.

Alles hat prima geklappt und wir freuen uns schon drauf, bald wieder auf Reisen zu gehen.

Die 5c



Herzog-Christoph-Gymnasium Beilstein

Das Experiment – Theateraufführung der HCG-TheaterAG

Drei zweifelhafte Wissenschaftlerinnen und deren technische Assistentin lassen einige Jugendliche entführen, um deren Verhalten unter Extrembedingungen zu erforschen. Auftraggeber des Experiments ist ein Technologiekonzern namens „Sync-Corporation“, der die Jugendlichen als Testobjekte für sein neuestes Hightech-Produkt missbraucht ...

Tickets: 4,00 €, Vorverkauf: 03. - 07.06.24 und 17. - 21.06.24, 1. Pause im HCG-Foyer & Papier Reiss, Beilstein. Keine Abendkasse.



DAS EXPERIMENT
THEATER-AG HCG BEILSTEIN

SAMSTAG, 22.06.2024
STADTHALLE BEILSTEIN

EINLASS: 18:30 UHR
BEGINN: 19:00 UHR

TICKETPREIS 4 €
KEINE ABENDKASSE

VORVERKAUF AM 03.-07.06. UND 17.-21.06.
IN DER 1. PAUSE IM HCG FOYER
UND BEI PAPIER REISS, BEILSTEIN

Foto: HCG Beilstein

Musikschule Schozachtal

Bläserklassen

Beim Wertungsspiel des Blasmusik-Kreisverbands war die Musikschule gut vertreten – die Ergebnisse folgen nächste Woche.



Alle Bläserklassen beim Wertungsspiel in Lauffen

Die Bläserklasse der Schlossbergschule Auenstein hatte ein Heimspiel beim Jubiläumssfest des Musikvereins Auenstein.



Bläserklasse der Schlossbergschule unter der Leitung von Lin Zheng

Fotos: Wolss

Wir werden auch präsent sein beim Straßenfest Untergruppenbach und beim Bürgerparkfest Abstatt.

Als weiteres Highlight gestalten Pianisten einen Klavierabend am 29. Juni um 17.00 Uhr im Konzertsaal des Vereinszentrums Abstatt.

Ihre Musikschule Schozachtal

Weitere Informationen

Schulleiter: Gerd Wolss, Tel. 07062/67081
Stellvertretende Schulleiterin: Ute Niklaus
E-Mail: info@musikschule-schozachtal.de
Homepage: www.musikschule-schozachtal.de
Adresse: Goldschmiedstraße 14, 74232 Abstatt

Öffnungszeiten Sekretariat

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und Di. 14.00 – 16.30 Uhr

Volkshochschule Unterland

Angebote bis Juli

Juni 2024

241IL30560 Peruanische Küche – Cocina peruana

Fr., 21.06.2024, 18:15 - 22:00 Uhr, 1 x, 38 € incl. Lebensmittel

Juli 2024

241IL30561 Piqueos und Cocktails

Fr., 05.07.2024, 18:30 - 21:30 Uhr, 1 x, 28 € inkl. Lebensmittel

241IL20865 Gartenskulpturen aus Beton für Anfänger und Fortgeschrittene

Sa., 13.07. + So., 14.07.2024, je 10:00 - 17:00 Uhr, 144 €

Info und Anmeldung

Ilse Bolg

Außenstellenleitung VHS Unterland in Ilsfeld

Tel. 07062/974381

ilsfeld@vhs-unterland.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Ilsfeld/Schozach

Kontakte

Ev. Pfarramt Ilsfeld

Pfarrer Martin Bulmann, Charlottenstraße 11, 74360 Ilsfeld

Tel. 07062/61355

E-Mail: pfarramt.ilsfeld@elkw.de und

E-Mail: Martin.Bulmann@elkw.de

Evangelische Kirchenpflege Ilsfeld, Bankverbindungen Kreissparkasse Heilbronn

Konto: BIC: HEISDE66XXX, IBAN: DE37 6205 0000 0000 0594 08

Volksbank Ilsfeld

Konto: BIC: GENODES1BIA, IBAN: DE28 6206 2215 0050 1380 06

EC-Jugendreferent in Ilsfeld

Alexander Momann

Tel. 0155/66925947, E-Mail: AlexanderMomann@swdec.de

Jugendreferentin im „Distrikt Süd“

Anna Reinhart

Tel. 0170/5514557, E-Mail: a.reinhart@ejw-heilbronn.de

Am Wollhaus 13 im Hans-Riesser-Haus, 74072 Heilbronn

Gemeindediakonin für Senioren- und Familienarbeit im Distrikt Süd

Miriam Klemp, Tel. 07132/4506293

Ev. Kindertagesstätte Dorastift, Rathausstraße

Tel. 07062/61116

E-Mail: Kita.Ilsfeld.Dorastift@elkw.de

Internetseite der Kirchengemeinde

www.ilsfeld-evangelisch.de

Gemeindehaus

Hausmeisterin Monica State

Tel. 0157/38059297

Gemeindebüro

Pfarramtssekretärin Carmen Ehmer

Tel. 07062/61355

E-Mail: pfarrbuero.ilsfeld@elkw.de